

II.

Die Namen der Pfarrbezirke in der Stadt Paderborn.

von

Professor Dr. Jul. Evelt.

In Städten, welche eine Mehrzahl von Pfarren und Pfarrkirchen besitzen, pflegt man diese in der Regel nach ihren respectiven Schutzheiligen zu benennen und dadurch von einander zu unterscheiden. So spricht man in Münster von der St. Agidii-, Lamberti-, Ludgeri-, Martini-Pfarre; in Erfurt von der Allerheiligen-, Severi-, Wigberti-Gemeinde. Haben einzelne Kirchen einer Stadt denselben Patron, dann wird, um Verwechslungen vorzubeugen, noch ein Beisatz gemacht, welcher gewöhnlich von deren Lage, Größe oder einem andern ähnlichen Momente entnommen ist. In Cöln z. B. werden die verschiedenen Marienkirchen durch die Apposition: „in der Kupfergasse, in der Schnurgasse, im Capitol“ u. s. w. näher bestimmt. Ebenso hat man bekanntlich in Soest eine Marienkirche „zur Wiese“ und eine andere „zur Höhe“, während in Lippstadt die Ausdrücke „große“ und „kleine“ Marienkirche hergebracht sind. — Abweichend von dieser fast allgemein herrschenden Sitte werden in Paderborn die einzelnen Pfarren nicht nach ihren Titular-Heiligen, sondern mit andern Namen bezeichnet, welche nicht allein im Volksmunde, sondern nicht minder im amtlichen Sprachgebrauche vollständig sich eingebürgert und festge-

setzt haben. Man sagt und schreibt nicht: „St. Ulrichs-, Panfratius-, Andreas-Kirchspiel;“ vielmehr kennt und nennt die Einwohnererschaft außer der Dompfarre nur eine „Gaulkirchen-, Mark(t)- und Busdorf-Pfarre“. Unzweifelhaft steht das Aufkommen und die Volksthümlichkeit dieser Bezeichnungsweise im engsten Zusammenhange mit den alten bürgerlichen und kirchlichen Verhältnissen dieser Stadt und ihrer Umgebung; und schon deswegen dürfte eine Untersuchung über den Ursprung und Sinn jener Ausdrücke (mit welcher selbstverständlich eine Erörterung über die Anfänge der betreffenden Kirchen und Pfarrbezirke selbst sich verbinden muß) nicht ohne Interesse sein. — In dem ersten Hefte der „Mittheilungen aus dem Gebiete der kirchlichen Archäologie und Geschichte der Diocese Trier“ (1856. S. 79 ff.) ist der Nachweis einer gewissen Analogie zwischen den Titeln der ältesten Kirchen zu Trier und den alten Basiliken Rom's und somit der Versuch angetreten, den vormaligen Rang der berühmten Augusta Trevirorum als der „altera Roma“ oder des „gallischen Rom“ auch in deren Gotteshäusern wiederzufinden und darzuthun¹⁾. An eine so glänzende Vergangenheit und überhaupt an solche Beziehungen erinnern die vorerwähnten Kirchen- und Pfarrnamen der „inelyta urbs Paderae“ nun freilich nicht. Wohl aber bekunden sie — gleichsam als noch stetig unter uns weilende Zeugen —, wie an den Quellen der Pader die Lage der Dinge gestaltet war in den frühesten Jahrhunderten der Geschichte der nach ihnen benannten Stadt.

Wenn zwar die allererste Ansiedlung an diesem Platze in die heidnische Vorzeit zurückreicht und das Wort des Tacitus:

¹⁾ Danach hatten die Basiliken SS. Salvatoris im Lateran und S. Petri auf dem Vaticanischen Hügel in Trier ihr Gegenstück an der Basilica Salvatoris bei dem römischen Palaste vor dem Barbeler Thore und der Basilica S. Petri auf dem höchsten Punkte der Stadt; wie es denn in Trier ferner gleichfalls eine Basilica S. Pauli, S. Laurentii und S. Crucis gab.

Ubi fons, ubi nemus placuit gerade hier wohl ganz vorzüglich Anwendung findet: die Geschichte und desgleichen die eigentliche Bedeutung und die allmälige Vergrößerung Paderborns hebt doch erst mit dem Zeitpunkte an, wo es durch Karl den Großen zu einem Hauptstützpunkte des Christenthums in Westfalen und deshalb zum Sitze eines Bisthums ausersehen wurde. Wie in zahlreichen andern Orten, so ist auch hier das Münster oder Stift gewissermaßen der Krystallisationskern gewesen, an den die übrigen Theile der jetzigen Stadt sich angesetzt haben. Schon um dieses Umstandes willen wird bei der hier beabsichtigten Untersuchung unser Blick zu allernächst auf

die Gaufirche

(Gau-Kirche) oder „ecclesia rurensis“²⁾ sich richten. Denn sie liegt innerhalb der ehemaligen Domstifts-Immunität, d. h. des unmittelbar zur Cathedrale gehörigen, nach Karl's Anordnung von der Jurisdiction des sonst competenten Grafen eximirten und durch eigene Grenzpfähle (später durch eine Mauer) eingefriedigten Bezirks und ist eben von ihr insbesondere auch der gegenwärtige Dompfarrsprengel erst im dreizehnten Jahrhundert abgezweigt worden. Ja, im Grunde genommen, war sie selber die alte und eigentliche Pfarrkirche sowohl des Stiftsbezirks wie überhaupt der Stadt Paderborn. Daß sie als ihren Patron den heil. Udalricus verehrt, welcher erst 993 canonisirt worden ist, kann in dieser Beziehung keinen Einwand begründen. Ein Wechsel in den Titularheiligen oder, besser gesagt, die Aufnahme eines zweiten Schutzheiligen, welcher alsdann allmählig in den Vordergrund trat und den ursprünglichen Patron in Vergessenheit brachte, gehört ja überhaupt nicht gerade zu den Seltenheiten. Reichen nicht in Augsburg selbst die Anfänge der St. Ulrichs-Kirche weit

²⁾ Letzteren Namen führt diese Kirche in einer Urkunde des Bischofs Bernard III. v. J. 1222. Wilman's, westfäl. Urk.-Buch B. IV. Nro. 101. a. Ebenso später bei Gobelin. Person. Cosm., aet. VI. cap. 89.

über die Zeiten dieses Bischofs zurück? Dort ist der ersten und lange Zeit einzigen Patronin Afra der heil. Ulrich späterhin als Compatron beigegeben und dann im Laufe der Zeit an die erste Stelle gerückt. Ähnlich verhält es sich bei der Gaukirche in Paderborn. Deren ursprünglicher Schutzheiligen, nämlich der Mutter Gottes, wurde — wahrscheinlich in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts, wo auch die Martinikirche in Minden Reliquien des heiligen Bischofs von Augsburg erhielt³⁾ — dieser letztere als Mitpatron zur Seite gestellt; und, was gerade bei Marienkirchen so oft zutrifft, das geschah alsdann auch hier; dem neuen Special-Patrocinium gegenüber trat das häufiger vorkommende primitive allmählig ganz zurück. Einen Hinweis auf dieses letztere haben wir bei der Gaukirche übrigens noch in einer Urkunde vom Jahre 1231. In derselben wird das kurz vorher mit dieser Kirche verbundene Frauenkloster zweimal der Convent „von St. Maria und St. Ulrich“ genannt⁴⁾; die Titularheiligen der Klöster und Stifter aber sind bekanntlich diejenigen der betreffenden Kloster- oder Stiftskirchen.

In das nämliche Jahr 1231 fällt die Errichtung zweier neuen Pfarrbezirke innerhalb der Stadt Paderborn. Sowohl aus der hierauf bezüglichen Urkunde nun, wie bereits aus einer Uebereinkunft, welche ungefähr fünfzig Jahre früher in Betreff der Pfarrgerechtsame des Stiftes Busdorf geschlossen wurde, erhellt, daß von älterer Zeit her zunächst die ganze civitas Paderborn unter der Parochialjurisdiction des Pfarr-

³⁾ Vgl. Erhard, reg. hist. Westfal. Nro. 966.

⁴⁾ Da „Arnoldus villicus in Bekene in Livoniam esset iturus“, so streckte „Mabilia, abbatissa S. Mariae et S. Othelrici in Paderb.“ demselben 78 Mark vor, und wurde der dieserhalb aufgenommene Act, mit dem Siegel des Domcapitels u. versehen, „Abbatissae et conventui S. Mariae et S. Othelrici“ zugestellt. — Abschrift dieses Documentes siehe in Varior. tom. IV, sub Nro 22 der Busdorfer Urkunden in der Theodorianischen Bibliothek zu P.

vers der Gaufkirche stand. Das Collegiatstift zum Busdorf hatte freilich sogleich bei seiner Gründung durch Meinwerk (1036) fünf villae als Pfarrsprengel bekommen; nämlich die demselben zu allernächst gelegene villa Aspethera; ferner Hildelinhusen, Haxsuitehusen, Hohensile und Asbetinhusen — überhaupt ungefähr das südöstliche Viertel der Feldmark von Paderborn. Allein im zwölften Jahrhundert sehen wir diese Parochialgerechtsame des gedachten Stiftes, welches nebst der unmittelbar anstoßenden Villa Aspethera inzwischen in den Bereich der Stadt hineingezogen war, von Seiten des damaligen „plebanus Patherburnensis“ Dietrich lange und energisch bestritten; und als endlich im Jahre 1183 diese „lis diu agitata“ durch den Bischof Siegfried beigelegt wurde, blieb dem erwähnten Pleban und der Gaufkirche das beanspruchte Recht wenigstens zu einem Theile gewahrt. Nur bezüglich der vier auswärtigen Villen wurde nämlich dem Busdorf das „ius administrandi spiritualia“ sogleich belassen. Hinsichtlich des nunmehrigen Stadt-Districts Aspethera aber wurde bestimmt, ut Theodoricus diebus administrationis suae . . partem civitatis Asped totam pacifice teneret praeter pauculas areas, quas officinis et officiariis Canoniorum deputavit antiquitas. Nach Dietrich's Ausscheiden jedoch sollten omnes inhabitantes quatuor praetaxatas villas et partem civitatis Asped, quae est ad dextram directe euntis a porta, quae ducit Asbetinhusen, ad portam, quae ducit Sulethe⁵⁾, in ecclesia Apostolorum Petri et

⁵⁾ Sulethe lag vor dem Detmolder Thore. Von Asbetinhusen ist nur so viel gewiß, daß diese Villa ungefähr östlich von Paderborn gelegen war. Demzufolge könnte man bei der porta, quae ducit Asbetinhusen, zunächst an das Giers-Thor denken. Allein der Ausdruck in der Urkunde: quae est ad dextram directe euntis a porta, quae ducit Asbetinhusen, ad portam, quae ducit Sulethe, weist offenbar auf das Casseler Thor hin. Von letzterem zum Detmolder Thore läuft die Straße im Ganzen in gerader Richtung von Süden nach Norden.

Andreae, sicut eorum antiquum continet privilegium, sacramenta percipere et divina audire, sed causas synodales

Dahingegen stößt die Giers-Straße unter einem rechten Winkel auf die Detmolder Straße; und an einen andern Weg von Giers= zum Detmolder Thore, als über diese beiden Hauptstraßen, könnte hier nicht wohl gedacht werden. In der die Pfarr-Eintheilung betreffenden Urkunde von 1231 ist das Giers=Thor als die porta, quae ducit Herisiam, bezeichnet. (Das Casseler Thor heißt in einem Document v. J. 1229 porta, quae dicitur Spirinki. Ein Johannes et Heinricus Spiringi werden 1210 als Zeugen genannt. Westf. UB. IV. No. 39). Demnach wird dem Busdorf hier kurzweg der ganze östlich von der Casseler und Detmolder Straße belegene Theil der Stadt für die Zukunft überwiesen. Dabei bleibt aber bestehen, daß gerade der nordöstliche Theil (zwischen der Giers= und Detmolder Straße) hierbei die Hauptsache war. Denn in dem südöstlichen Theile (zwischen der Giers= und Casseler Straße), wo die Busdorf-Kirche selber gelegen ist, waren noch bis in die jüngste Zeit weite Flächen gar nicht mit Häusern bebaut, und was an solchen damals vorhanden war, befand sich meist im Besitze der Mitglieder und anderer Angehörigen des Stifts, die (ähnlich wie bei Abdinghof) ohnehin von der Jurisdiction des sonst zuständigen Pfarrers eximirt waren. Bei diesem südöstlichen Theile konnte es also höchstens um die wenigen Häuser sich handeln, welche außer solchen Stiftsgebäuden daselbst bereits existirten und im Bereiche der vormaligen villa Aspethera lagen. Diese villa (an welche „Busdorf“ entweder als ein besonders benannter Theil derselben oder als eine selbstständige Ansiedlung sich anlehnte) reichte wohl sicher nach Süden über die Giers-Straße und desgleichen nach Westen über die Detmolder Straße hinaus. Wenn es heißt: partem civitatis Asped, quae est ad dextram etc., so soll der Relativ-Satz nicht sowohl eine Erklärung, als vielmehr eine Beschränkung abgeben. Er steht im Gegensatz zu der vorher getroffenen Bestimmung: partem civitatis Asped totam. — Von dem jetzigen sogenannten Maspern-Bezirk, in welchem der alte Name Aspethera noch fortleben soll, liegt sogar der größere Theil im Westen der Detmolder Straße. Freilich decken die Grenzen dieses Maspern-Bezirks und der vormaligen Aspethera sich keineswegs. Ein nicht unbeträchtlicher Flächenraum östlich der Detmolder Straße, der nach Ausweis der Urkunden von 1183 und 1231 zu Aspethera gehörte, ist dem Stadelhofer oder Giers-Bezirk zugewiesen; und andererseits dehnt der Maspern-District sogar bis auf den eigentlichen Ufern sich aus; weshalb er ebenfalls „Ufern-Bezirk“ heißt. Vgl. Annal. Pad. t. III. ad a.

in ecclesia b. Udalrici ad audientiam maioris praepositi deferre. (Varior. tom. IV. Nr. 17 der Busdorfer Urkunden). Alles dieses bereits, und ganz besonders auch die letzte Anordnung läßt keinen Zweifel darüber, daß die Gaufkirche als die alte ecclesia matrix s. parochialis von Paderborn bekannt war und respectirt wurde. Es kam nämlich in der den Angehörigen der Busdorf-Gemeinde aufgelegten Verpflichtung, zu der Laiensynode in der Gaufkirche sich zu stellen, offenbar die allgemeine Regel zur Anwendung, derzufolge auf für bereits abgepfarrte Kirchspiele die Abhaltung dieser Laiensynode in der Mutterkirche beibehalten zu werden pflegte⁶⁾. Zudem wird die durch Meinwerf vorgenommene Ueberweisung jener fünf villae an das Stift als ein denselben verliehenes „Privilegium“, somit als eine Ausnahme von dem bestehenden Rechte erklärt. Endlich wird der Pfarrer Dietrich Ortspfarrer⁷⁾ — plebanus Paderbornensis — genannt; und wenn von ihm zwar nicht positiv ausgesagt ist, daß er an der Gaufkirche angestellt war, so ergibt sich dies doch aus dem ganzen Contexte der Vergleichs-Urkunde. Vollends aber beseitigt das Document über die Pfarr-Circumscription vom Jahre 1231 in dieser Hinsicht jedes Bedenken.

1602. Unter der neben der Aspethera genannten „Mortelvinke“ kann die Urkunde von 1231 nur diesen Uekern meinen; und somit geht hier der Maspern-Bezirk über Aspethera hinaus.

⁶⁾ Vgl. Mooren, das Dortmunder Archidiaconat. S. 19 f. — Der Bischof Rudolf von Münster erklärt 1241: Praefatos homines (in Burlo) in iure parochiali exemimus... Capellae in Burlo assignantes eosdem, ea tamen pactione interiecta, quod singulis annis Synodum in matrice ecclesia (in Borken) observabunt. Siehe die Urkunde bei Niesert, Marienborn. S. 42. Das Capitel zu Xanten genehmigte 1203 die Anstellung eines eigenen Seelforgers in Sonsbeck, einem Filialorte von X., jedoch unter dem Vorbehalte, daß daselbst keine Synodus laicalis gehalten werde. Vgl. Winterim u. Mooren, Erzbischof Cöln B. I. S. 260 f.

⁷⁾ Ein Busdorfer Document nennt noch bezeichnender 1210 den Conradus plebanus civitatis nostrae. Westf. UB. IV. 44.

Die Zunahme der Bevölkerung in Paderborn hatte in den ersten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts eine weitere Vermehrung der Pfarrbezirke wünschenswerth gemacht. Sie erfolgte im Jahre 1231, und zwar in der Art, daß von dem seitherigen Sprengel der Gaufirche zwei neue Pfarrbezirke abgezweigt wurden. Im Einverständniß mit dem Domcapitel und dem damaligen Plebanus dieser Kirche, Conrad, wurde der im Westen gelegenen Mark-Kirche, welche bis dahin nur ein Außen-Kirchspiel gehabt, nunmehr auch ein bestimmter District in der Stadt überwiesen, und desgleichen wurde im Nord-Osten ein zweiter Bezirk für die neugeschaffene parochia inferioris chori im Dome von der Gaufirche abgetrennt⁸⁾. Der Busdorf-Kirche ist in dieser Urkunde, welche

⁸⁾ Ecclesiam s. Othelrici . . in tres divisimus partes. Unam, quae est a domo Hildebrandi Wapenrocht usque ad curiam Episcopi, quae vocatur Statelrove, et deinde ad murum civitatis, et a domo iam dicti Hildebrandi usque ad domum Harmodi de Alride et ab eadem domo usque ad molendinum Episcopi et ab illo molendino usque ad pontem lapideum: Ecclesiae s. Pancratii. Aliam vero partem Nortelvinke et Aspethere usque ad domum Christinae ante urbem et ab eadem domo usque ad portam, qua itur Herisiam (Giersthör) et omnes domos et villas extra civitatem versus Orientem et Septentrionem (d. i. nach Nord-Ost) inferiori choro s. Liborii assignantes. Ecclesiae vero s. Othelrici omnes domos, quae inter has duas partes sunt, et omnes villas et singulares domos, quae extra civitatem sunt versus Occidentem contulimus. Annal. Paderb. ad a. 1231. — Der hier genannte Statelhof ist natürlicher Weise ein ganz anderer, als der unter diesem Namen bekannte Ort im Nordosten der Stadt in der Nähe der Capuzinerkirche. Ich vermüthe, daß das jetzt dem Kaufmann Levermann gehörende Haus am Kettenplatze gemeint sei. — In der Bestimmung über das Außerkirchspiel der Gaufirche muß der Ausdruck „ad Occidentem“ offenbar auffallen. In Wirklichkeit erstreckt sich der Pfarrbezirk der Gaufirche außerhalb der Stadt gegen Süden, während im Westen derselben die Markkirche nicht allein in späterer Zeit, sondern schon unter Meinwerk als Inhaberin der Parochialrechte erscheint, indem sogar das anderthalb Stunden entfernte südwestlich von Paderborn gelegene Borcheln bis zu dessen Regierung

nur „super divisione ecclesiae parochialis s. Othelrici“ Bestimmung treffen will, nicht ausdrücklich gedacht. Nur insofern, als sie angibt, wie weit — außer der „Nortelvinke“ (dem Uefern) — auch der Bezirk von „Aspethera“ der neuen Dom-pfarre zufallen soll, wird jene Kirche indirect mitberührt⁹⁾.

zu ihrem Sprengel gehörte. Hier nun aber ist einmal von dem „Süden“ gar keine Rede; und ebensowenig davon, daß die Markkirche ihr altes Landkirchspiel im Westen verlieren und an die Gaukirche abgeben solle. Auf einen bloßen Druck- oder Abschreibefehler (in der Art etwa, daß eigentlich versus meridiem oder versus meridiem et occidentem gelesen werden müßte) kann man nicht recurriren, indem das „versus occidentem“ in allen auf diese Angelegenheit bezüglichen Documenten v. J. 1231 wiederkehrt. Der Ausdruck steht also fest. Wie aber ist er zu erklären? Wir denken folgendermaßen: Um das Landkirchspiel der Markkirche handelt es sich in der Urkunde gar nicht. Es wird bei dieser selber nicht erwähnt, und ebensowenig wird es, wenn auch nur indirect, fortan der Gaukirche zugesprochen — aus dem einfachen Grunde, weil nur der Gaukirchen-Sprengel in seiner damaligen Ausdehnung in Frage kam. Es bezieht sich also die Schlußbestimmung nur auf die zwischen dem alten Markkirchen-Bezirk einerseits und dem Busdorf-Kirchspiel andererseits belegenen villas et singulares domos extra civitatem, und kann sich wohl nur auf diese beziehen. Dieselben nun sollen — nicht etwa nur theilweise, sondern — bis gegen Westen, d. i. bis zu der seitherigen Grenze des Landkirchspiels der Markkirche hin, sämmtlich bei der Gaukirche verbleiben.

⁹⁾ Der 1183 abgeschlossene Vergleich ist entweder durch diese neue Anordnung stillschweigend zurückgenommen, oder — was wahrscheinlicher ist — derselbe war bis dahin noch nicht zur Ausführung gelangt und hatte man auch nach dem Tode oder dem Ausscheiden des damaligen plebanus Dietrich die Sache so ziemlich im alten Stande belassen. Also wie die Nortelvinke, so hatte desgleichen wohl der in der Urkunde von 1231 bezeichnete Bezirk von Aspethera bis dahin noch immer zur Gaukirche gehört, und das Stift Busdorf auch bis dahin nur in dem südlich von der Giers-Straße, in seiner nächsten Umgebung, belegenen Bezirke Pfarr-Rechte geübt. Die Giers-Straße nämlich ist, wie sowohl der Thatbestand als auch die Circumscriptions-Urkunde selber lehrt, in dieser letztern als Grenze gewählt. Die porta, quae ducit Herisiam, ist das Giers-Thor, und die domus Christinae ante urbem werden wir

Wir haben aber bereits gesehen, wie wenig ein früherer Antecessor des damaligen Gaukirchen-Pfarrers Conrad — der plebanus Paderbornensis Dietrich im zwölften Jahrhundert — vergessen hatte, daß das durch Meinwerk gebildete Busdorf-Kirchspiel nur ein Abspiß seines eigenen Pfarrsprengels war. Ja sogar bis auf den heutigen Tag haben Reminiscenzen an diese einstmalige Stellung der Gaukirche als einziger Parochialkirche von ganz Paderborn sich forterhalten; so z. B. in der gemeinschaftlichen Todtenfeier, welche alljährlich im Monat October in dieser Kirche unter Betheiligung auch der übrigen Pfarrer der Stadt begangen wird.

Wie aber die Gaukirche im zweiten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts einen Theil ihrer seitherigen Gerechtsame an die Mark-Kirche und an die neue parochia inferioris chori im Dome abtrat, so hatte sie in viel älterer Zeit diese ihre Gerechtsame überhaupt ursprünglich von der Domkirche überkommen. Sie selber war nur die Erbin oder Nachfolgerin oder — wenn man will — die Stellvertreterin der Cathedrale in Bezug auf den Volks- und Pfarr-Gottesdienst; und in diesem Betracht stand sie dem Dome gegenüber in einem gleichen oder doch ähnlichen Verhältnisse, wie es vielfach auch anderswo bei solchen Gotteshäusern angetroffen wird, welche, wie sie, nur wenige Schritte von einer bischöf-

an der Stelle oder in der Nähe der jetzigen Jesuiten-Residenz (des vor-maligen Westfalen-Hofes) zu suchen haben. Diese Stelle liegt wirklich ante urbem d. i. unmittelbar im Osten der alten mit einer Mauer umgebenen Domfreiheit. (Ueber diese Bedeutung von urbs s. Näheres weiter unten. Die Stadt überhaupt wird auch in dieser Urkunde immer civitas genannt). — Wenn aber desungeachtet ein einziges langes Haus an der Nordseite der Giers-Straße (unfern des Thores) noch zur Busdorf-Pfarre gehört, so erklärt sich dies entweder daraus, daß die Straße ehemals hinter demselben hergeführt hat, oder daß es eine von solchen areis war, „quas officinis et officiariis Canonicorum deputavit antiquitas“, wie das Vergleichs-Dokument v. J. 1183 sagt.

lichen oder Stiftskirche entfernt liegen. Wo nämlich die Errichtung des Bisthums, Klosters oder Stiftes nicht etwa erst späterhin, sondern mehr oder weniger im Zusammenhange mit der ersten Christianisirung der Gegend erfolgte, da war natürlicher Weise ganz zu Anfang die bischöfliche oder Kloster- oder Stifts-Kirche selbst für den betreffenden Ort — so zu sagen — Alles in Allem. Sie diente den Canonikern oder Ordensleuten zur Abhaltung ihres gemeinschaftlichen Chorgottesdienstes, — den innerhalb der Immunität wohnenden Laien zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten, — und zu dem nämlichen Behuf nicht minder der jungen Christengemeinde der ganzen villa oder civitas ¹⁰⁾. — Es lag nun aber nahe, zumal bei steigender Zunahme dieser Laien-Ein- und Anwohnerschaft, für dieselbe einen eigenen Gottesdienst einzuführen und zu dessen Abhaltung eine besondere Localität zu bestimmen. Letzteres geschah auf eine zwiefache Weise. Vielerwärts wählte und reservirte man zu diesem Zwecke irgend einen Platz innerhalb der Stiftskirche selbst. Wie den Canonicis oder Mönchen der Chor und Chor-Altar (altare summum s. maius) zur Feier des Officium divinum und der Conventualmesse diente, so wurde ein anderer Raum der Kirche und der in demselben aufgestellte Pfarr-Altar [gewöhnlich altare primum genannt ¹¹⁾] für den Volksgottesdienst ausersehen;

¹⁰⁾ Von Hamburg bemerkt der berühmte Historiograph dieser seiner Vaterstadt, P. Lambecius, in Bezug auf die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts: *Unica in urbe erat ecclesia s. Mariae, quam vulgo nunc Domum nuncupant, . . a Carolo Magno . . exstructa et deinde a s. Anschario aucta. S. dessen origines Hamburg. sive rer. Hamburg. lib. I. pag. 7. in Lindenbrog, scriptt. rer. Germanic. Septentr. Hamb. 1706.* — Auch bei Paderborn ist in der allerersten Zeit immer nur von der Einen bischöflichen Kirche die Rede.

¹¹⁾ Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen u. des Bisthums Münster. B. I. S. 75. Zu der ältesten Domkirche zu Münster war der Servatii-Altar Pfarraltar. Vgl. ferner Martene,

was bei den späteren größeren Kirchenbauten einen Hauptanlaß mitabgab, diese mit zwei Chören — einem Stiftschor und einem Pfarrchor — auszustatten. Man erinnere sich z. B. des Domes in Mainz, in welchem noch jetzt das Stifts-Amt im westlichen Chore, das Pfarr-Hochamt aber in der östlichen Abtheilung celebrirt wird. In zahlreichen andern Fällen indeß wurde — entweder schon früh oder auch erst nach längerer Zeit — ganz in der Nähe der Dom- oder Stiftskirche ein zweites, speciell zu dem angegebenen Behuf bestimmtes Kirchengebäude errichtet. Beispiele bieten die Liebfrauenkirche zu Trier, die jetzt verschwundene Kirche „zum Pisch“ (b. Mariae in pasculo) bei dem Dome zu Köln ¹²⁾, die in diesem Jahrhundert gleichfalls abgetragene Jacobi-Kirche auf dem Domplatze zu Münster, die Walburgis- (oder, wie sie in der Folge hieß, Johannis-) Kirche zu Essen, westlich von der dortigen Münsterkirche gelegen und durch einen Säulengang mit derselben verbunden. Die Jacobi-Kirche zu Münster findet sich vor dem dreizehnten Jahrhundert gar nicht erwähnt und ist — wie Tibus wahrscheinlich macht ¹³⁾ — auch wirklich wohl erst um das Jahr 1200 entstanden; — zu einer Zeit, wo bereits mehrere andere Kirchen (Ueberwasser, Lambert u. s. w.) eigene Pfarrsprengel hatten und der Dom-pfarre keine weiteren Parochianen mehr erübrigten, als die im Dienste des Domstiftes oder der Canoniker stehenden unverheiratheten Laien; woher es denn auch sich erklärt, daß nach Angabe Kerssenbrock's diese Jacobi-Kirche wohl ein

de antiq. eccl. ritibus. Tom. IV. pag. 66. der Ausgabe von Benedig 1783.

¹²⁾ Die Kirche hatte ihren Namen a campo, qui antiquae metropolitanae aedis porticibus includebatur; quibus destructis in novam metropolitana sedes parochialis translata est, donec a. Chr. 1508 moderna parochia Pasculi aedificata est. Gelenius de admir. magnit. Coloniae. pag. 438.

¹³⁾ Gründungsgesch. S. 404 ff.

Cömeterium, aber kein Baptisterium hatte ¹⁴⁾. Ebendeswegen war und blieb von Anfang an deren Stellung eine ziemlich untergeordnete. — Ganz anders aber, als in dem so eben berührten Falle, wie er bei der Münsterischen Jacobi-Kirche zutrifft, mußte die Sachlage dort sich gestalten, wo bereits in sehr früher Zeit — bald nach Einführung des Christenthums und Gründung des betreffenden Stiftes — der Cathedrale oder Collegiatskirche ein zweites speciell der Pastoration und den religiösen Bedürfnissen der Laien gewidmetes Gotteshaus zur Seite trat und so am Sitze des Bisthums oder Stiftes die allererste Pfarrkirche wurde ¹⁵⁾. Nach der ganzen Be-

¹⁴⁾ D. Jacobo dedicatum paroeciale templum est pro familia Dominorum in hoc Campo circumquaque habitantium, Baptisterio, cum nullus sit eius usus, carens. .; Coemeteria duo, quorum alterum funera familiae Dominorum, alterum vero Cantorum Summae aedis contumulata capit. Kerksen brok anabapt. furoris historica narratio. Cap. 5.

¹⁵⁾ Es galt zwar vor Altersher und im Allgemeinen sogar bis zum eilften Jahrhundert der Grundsatz, daß eine Bischofsstadt neben der Cathedrale nicht noch andere Pfarrkirchen und selbstständige Kirchspiele haben dürfe, weil dadurch das Ansehen der bischöflichen Kirche benachtheiligt werde. Allein es ist offenbar nicht das Nämliche, von dem Einen Pfarrsprengel der Cathedrale größere oder kleinere Theile abzutrennen und andere Kirchen der bischöflichen Stadt mit ihnen auszustatten, oder aber ihn in salvo zu lassen und nur eine eigene Dompfarrkirche zu errichten, die in jurisdictioneller, wie in localer Beziehung aufs engste sich an das Münster angeschlossen, — kaum anders, als wenn etwa eine Capelle oder der eine Chor von diesem speciell für den Pfarrgottesdienst bestimmt worden wäre. Auch in Paderborn blieb die dem Dome beigegebene Pfarrkirche und das Pfarrwesen überhaupt mit dem Stift in nahem Connex. Siehe die Note 19. S. 108. — Mit diesem Verhältniß der Gaufkirche zur Cathedrale steht es auch wohl in Verbindung, daß in der Folge gerade jene erstere (nicht etwa die Marktkirche u.) dem heil. Ulrich geweiht wurde. Dieser wurde — was hier nicht übersehen werden darf — den Bisthums patronen beigezählt. Die dem Paderbornischen Brevier v. J. 1513 voranstehende Instruction beginnt mit den Worten: Ad laudem . . . ss. Liborii, Kiliani, Odolrici patronorum ecclesiae et

schaffenheit der Verhältnisse konnte dessen Bestimmung nicht lediglich auf die „Immunität“ sich beschränken; es wandte und hielt sich zu ihm, wie bis dahin zum Dom, die Orts-Einwohnerschaft überhaupt, um in dem erst jüngst angenommenen Glauben sich zu kräftigen und die Segnungen dieses Glaubens sich zuzuwenden. Wenngleich daher die Nachrichten über die Kirche ad s. Udalricum zu Paderborn nicht viel weiter zurückreichen, als diejenigen über die Jacobi-Kirche zu Münster, so darf man dennoch zuversichtlich jener ein ungleich höheres Alter zuschreiben ¹⁶⁾. Daß sie trotz des Bestehens der Mark- oder Panfratius-Kirche, die zum mindesten schon um das Jahr 1000 existirte ¹⁷⁾, und trotz der Anordnungen Meinwerks zu Gunsten des Busdorfer Stiftes bis in das dreizehnte Jahrhundert die eigentliche und (abgesehen von Busdorf) einzige Parochialkirche des Stadtbezirks war, — dieser Umstand allein spricht schon dafür, daß ihre Gründung nicht viel später erfolgte, als die des Domes, dessen erste und älteste Nachbarkirche sie gewesen sein muß.

Um jedoch nicht allein das hohe Alter, sondern zugleich den Rang und die eigentliche Bestimmung der Gaufkirche noch besser und vollständiger nachzuweisen, darf ein weiteres Moment hier nicht außer Acht gelassen werden, zumal gerade aus ihm deren Namen sich uns erklärt.

dioec. Paderbornensis; und noch später heißt er „compatronus patriae“. Nachdem Kilian und Liborius in der Domkirche selbst schon lange besonders verehrt waren, mochte es ganz entsprechend erscheinen, für den neu hinzugeretretenen Schutzheiligen (resp. die wahrscheinlich erlangten Reliquien desselben) als besondere Stätte des Cultus diese Annex-Kirche des Domes zu bestimmen.

¹⁶⁾ Das jetzige Kirchengebäude ist aus dem 12. Jahrhundert. Die hohe Spitze, welche dessen Thurm ehemals zierte, wurde 1787 wegen Baufälligkeit abgetragen und durch eine geschmacklose Haube ersetzt.

¹⁷⁾ Vgl. Vita Meinwerki in Pertz, monum. tom. XIII. pag. 139.

Bisheran ist bei den Dom- und sonstigen Stiftern in neubefehrten Landstrichen nur deren nächste Umgebung: der betreffende Ort mit seinem Weichbilde in Betracht gekommen. Man bedenke nun aber, daß solche Stifter zu Anfang der ganzen Gegend in religiöser Hinsicht als Mittel- und Stützpunkte dienten und deren Cleriker wie ihrer nächsten, so ebenfalls der weitem Umgebung ihre Fürsorge angedeihen lassen mußten. Als Willehad, der erste Bischof von Bremen, am 13. Juli 787 zu Worms die Consecration empfing, da gab es kaum am Sitze seines Bisthums, geschweige auf dem Lande, eine christliche Kirche; die zur Cathedrale bestimmte Kirche des h. Petrus wurde erst zwei Jahre nachher (am 1. November 789) durch ihn eingeweiht. Sogar noch nach der Mitte des neunten Jahrhunderts scheint in dem ganzen District zwischen dem rechten Ufer der unteren Ruhr und der linken Seite der Emscher von der Leithe an im Osten bis nach Lippern und Lierich im Westen keine Pfarre bestanden zu haben; das Frauenkloster, welches der Bischof Alfred von Hildesheim 873 auf seinem väterlichen Hofgute Essen errichtete, erhielt die Zehnten aus diesem ganzen Strich überwiesen, und die Kirche von Essen wurde die Mutterkirche der Gegend ¹⁸⁾. Desgleichen gehörten nicht nur „die in dem gegenwärtigen Stadtdecanate Münster belegenen Pfarrbezirke ursprünglich alle zum Pfarrbezirke des Münsters zu Minigernaford“; vielmehr erweisen sich fernerhin die Kirchspiele Gimdte, Handorf, Angelnodde, Hiltrup, Albachten, Rogel, Nienberge, welche jetzt wie in einem Kranze Münster umgeben, als gebildet „durch Abzweigungen vom Gebiete der alten Dompfarrei einerseits und den Gebieten der entgegengesetzten (größeren) Nachbarpfarreien (Altenberge, Greven &c.) andererseits“ ¹⁹⁾.

¹⁸⁾ Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. B. I. Nro. 69. Nro. 97.

¹⁹⁾ Tibus B. I. S. 338 u. 407. — Dieser ursprünglichen Stel-

Dieselbe Bewandniß, wie mit dem Münster des heil. Paulus in der Hauptstadt Westfalens, hat es unzweifelhaft mit der bischöflichen Kirche gehabt, welche ungefähr gleichzeitig am Baderufer zu Ehren der Jungfrau Maria gestiftet ward. Mutterkirche in der weitern Bedeutung dieses Worts (als Cathedrale der Diöcese) für das ganze südliche Engern, war sie solches bei Hathumars Consecration in einem besonderen Sinne nicht bloß etwa für Umfang des gegenwärtigen Stadtgebietes von Paderborn, sondern für einen noch größern und weiter ausgedehnten Bezirk. Das „Land“ Paderborn²⁰⁾, der

lung der Dom- oder Stiftskirchen und ihrer Capitularen in Bezug auf die Pastoration der nähern und weitem Umgebung sieht man auch noch in späterer Zeit mehrfach Rechnung getragen. Ueber Hamburg bemerkt Lambecius (rer. Hamb. L. II. pag. 18) in dieser Beziehung: *Basilica cathedralis imperium olim obtinuit in omnes paroeciales ecclesias, ut mater in filias. Hinc ergo absque consensu Capituli Sacellum s. Nicolai in nova urbe . . fundari ab Hamburgensibus non potuit.* In der die Stiftung dieser Capelle betreffenden Urkunde wird daher auch ausdrücklich gesagt: *Quia sine voluntate Capituli Hamburgensis, cuius erat Parochia, id fieri non potuit, nos etc. L. c.* — In Xanten war der Stiftsdechant der ursprüngliche Pfarrer des Ortes und der (später von dort abgepfarrten) Dörfer Ward, Lüttingen, Obermömter, Veen, Sonsbeck. Eben aus diesem Grunde übte er bei diesen Pfarren auch noch in der Folge gewisse höhere Rechte. — In Paderborn aber gibt das Domcapitel nicht allein seinen Consens zur Errichtung und Umgrenzung des für die Busdorf-Kirche in Aussicht genommenen Bezirks (1036), so wie bei der Schlichtung der zwischen ihr und dem plebanus Patherburnensis obwaltenden Differenzen (1183); sondern nach der Urkunde von 1231 hatte dem Domprobst an der Gaukirche neben dem Archidiaconat bis dahin zugleich das Patronat und somit die *designatio personae* zugestanden. Ja, der zur Zeit der neuen Pfarrcircumscription fungirende Pleban dieser Kirche, Conrad, wird in zwei Urkunden aus den Jahren 1222 und 1223 (Westfäl. UB. IV. No. 101a. und No. 111) selber in der Reihe der *canonici maioris ecclesiae* aufgeführt. (In einem Document v. J. 1216 (a. a. D. No. 63) folgt er diesen zunächst.)

²⁰⁾ Natürlich ist dieser Ausdruck hier im engern Sinne — synonym mit regio, Börde, Untergau (*pagus, pays*) — genommen; so wie noch

in alten Documenten öfter genannte „Padergau“²¹⁾ durfte, ja mußte damals zu dem im Hauptorte befindlichen Münster in der nämlichen Weise aufblicken, wie etwa jetzt die Eingesessenen einer von dem Kirchdorfe ziemlich entlegenen Bauerschaft zu dem Gotteshause, welches ihre Namen in seine Tauf- und Sterbe-Register aufnimmt. Denn in jener allerersten Zeit konnte die dem Pfarramte obliegende „sacramentorum administratio et spiritualis fidelium gubernatio“ für die umliegende Landschaft wohl nicht anders, als von der bischöflichen Kirche aus besorgt werden. Während nun aber zu Münster zc. erst später und ganz allmählig, bald hier bald dort, einzelne Stücke von der ursprünglich weit ausgedehnten Parchie des Doms abgetrennt wurden²²⁾, so daß diese zuletzt nur noch die sogen. Stifts-Freiheit umfaßte: ist in Paderborn der Verlauf ein anderer gewesen. Nicht langsam und im Wege allmählicher Dismembration hat diese Cathedrale ihren anfänglichen Pfarrsprengel intra et extra civitatem verloren oder eingebüßt; vielmehr mit einem Male und in den ersten Zeiten des Bisthums ist die seelsorgliche Administration des ganzen Bezirks auf die eben zu diesem Behuf neben ihr erbaute Kirche übertragen, und sollte letztere in gedachter Hinsicht gewissermaßen nur Vertreterin der Domkirche sein. — Es mag

1343 der Erzbischof Walram von Cöln den bñlichen Theil des jetzigen Kreises Recklinghausen „das Land zu Recklinghausen“ und den westlichen Theil des sogen. Westes „das Land zu Dorsten“ nennt, und wie man noch jetzt von dem „Lande Delbrück“ redet.

²¹⁾ Er wird erwähnt in der Vita Meinweri ap. Pertz, tom. XIII. pag. 110, 114, 121, 155. Vita s. Idae ap. Pertz tom. II. pag. 574. Seibert, Urk.=Buch. B. I. S. 98. Wigand, traditiones Corbeienses S. 68. Auf das „Register Saracho's“ hinzuweisen, können wir seit den Untersuchungen Spanken's uns überheben, der im 21. Bande dieser Zeitschr. selbiges als einen literarischen Betrug dargethan hat.

²²⁾ Zuörderst, jedoch erst kurz vor Mitte des elften Jahrhunderts, geschah das mit dem Bezirke von Ueberwasser; demnächst folgten die Mauriz- und die Lamberti-Pfarrei. Tibus, a. a. O. I. S. 392 ff.

dahingestellt bleiben, ob insbesondere auch die Spendung der heiligen Taufe auf diese Dompfarrkirche mithinüberging, oder ob dieselbe der Cathedrale verblieb. Für letztere Annahme könnte man die Thatfache geltend machen, daß jene im früheren Mittelalter noch immer als eine Function galt, welche der Bischof in seiner Hauptkirche vornehmen solle (vgl. cap. 12. der Synode von Tribur v. J. 895) und daß demzufolge gerade am Sitze eines Bisthums die Erlangung des Taufrechtes Seitens anderer Kirchen am längsten sich verzögerte. Erst seitdem — mit dem 12. Jahrhundert — die feierlichen Taufzeiten zu Ostern und Pfingsten zurücktraten, wurde das *ius baptizandi* nicht allein sämtlichen Pfarrkirchen, sondern sogar Filialkirchen gewährt²³⁾. Andererseits indeß könnte es auch mit der Gaukirche in Paderborn sich gerade so verhalten haben, wie mit der Johanniskirche, welche der heilige Ulrich in der Nähe seines Domes zu Augsburg erbaute und mit mehrern Altären, einem Taufbrunnen und einem eigenen Priester versah. Wie sein Biograph erzählt, hielt er am Charfsamstage den ersten Theil des Officium in der Cathedrale, begab sich aber sodann zur Spendung der Taufe in die benachbarte Johannes-Kirche²⁴⁾.

Nach der Beschreibung, welche die *Translatio s. Liborii* über die Wirksamkeit der beiden ersten Paderbornischen Bischöfe gibt, dürfte es übrigens nicht schon unter Hathumar, sondern erst unter Badurad zur Errichtung einer solchen eigens für den Pfarrgottesdienst der Dom-Parochie bestimmten Kirche gekommen sein. Der erstere hatte fort und fort noch mit vielen Hindernissen und Schwierigkeiten zu kämpfen; sein Nachfolger dahingegen konnte bereits mit glücklicherem Erfolge daran arbei-

²³⁾ In manchen Bischofsstädten erhielt sich auch in der Folge entweder das Vorrecht der Cathedrale noch einige Jahrhunderte lang unverkümmert oder wenigstens eine Reminiscenz an die alte Disciplin; letzteres z. B. in Münster bis auf den heutigen Tag.

²⁴⁾ *Vita s. Oudalrici* bei Pertz tom. VI. pag. 386 seqq.

ten „Ecclesias per omnem parochiam suam sub celeritate construere, . . augmentare clerum etc.“ Badurad war es somit wohl auch, der wie in anderen Gegenden seiner Diöcese, so ebenfalls an seinem Bischofsitze im Interesse des christlichen Volkes aus dem Orte und der Landschaft von Paderborn ein besonderes Gotteshaus baute.

Wenn man diesem aber den Namen „Gaufirche“ (*ecclesia rurensis*) beilegte, so entsprach das in mehr als Einer Hinsicht der Stellung und Bestimmung desselben. Für's Erste war es bereits von Altersher eine im kirchlichen Sprachgebrauche geläufige Ausdrucksweise, von „Landkirchen“ im Gegensatz zu der (in der Stadt befindlichen) bischöflichen Kirche zu reden und diese beiden als die Hauptclassen von Gotteshäusern nebeneinander zu stellen²⁵⁾. Schon dieserhalb lag es nicht fern, für die neue Marienkirche zum Unterschiede von der älteren oder dem Dome eine solche Bezeichnung zu wählen. Wenngleich nicht auf dem Lande befindlich, war sie doch für das Land und die Landbevölkerung berechnet; im Gegensatz zu der „Herren“-Kirche (*ecclesia Dominorum*) gehörte sie zu den plebes oder „*ecclesiae plebeiae*“²⁶⁾. Indes nicht nur in An-

²⁵⁾ Concil. Carthag. a. 421. can. 10. Synode von Orleans a. 511. can. 14 u. 15; von Carpentras a. 527; von Clermont a. 535. can. 14.

²⁶⁾ Wie die Stiftsdamen *Dominae* heißen (z. B. *dominae ad s. Caeciliam, dominae in Lippia* etc. im Cölnischen Liber Valoris), so blieb bekanntlich noch bis in die jüngere Zeit für die Priester in einigen religiösen Genossenschaften der Titel „Dom“ (Dom Mabillon, Dom Martene etc.); und ferner hat ja auch unser „Domino“ davon seinen Namen, daß er ursprünglich ein Winterkleid der Stiftsgeistlichen war. — Hildegimus episcopus († 827) 35 *ecclesias plebeias* in *episcopatu suo constituit*. Chron. Halberst. ap. Leibnitz, script. rer. Brunsw. T. II. p. 112. Auch das *corpus iuris canon.* redet von „*ecclesiae rusticanae, quae in ruribus, in vicis et pagis sunt*“. Decr. Grat. c. 1. C. XVI. qu. 3.; und Papst Zacharias (ep. 3. ad Pip. c. 4 in Cenni cod. Carol. T. I. p. 45) schreibt „*de presbyteris agrorum, quam obedientiam debeant exhibere episcopis et presbyteris*“.

sehung ihres Zweckes, sondern — was hier vorzüglich in Betracht kommt — noch mehr als alleinige Inhaberin der Parochialbefugnisse in der ganzen Landschaft ringsumher verdiente sie jenen Namen. Wie einerseits den Stiftskirchen, so steht sie durch diesen letztern Umstand mit der für sie charakteristischen Benennung „Landschafts“ oder Gau-Kirche den Hofeskirchen gegenüber, deren gerade die Synodaldecrete und Capitularien der Carolingischen Zeit als einer diesen Landschaftskirchen untergeordneten Classe von Gotteshäusern zum öftern gedenken. Solche Hofeskirchen — von geistlichen Corporationen und andern Grundbesitzern auf ihren Gütern oder Höfen im Interesse des zu denselben gehörenden Wirthschaftspersonals und der von ihnen abhängigen kleineren Colonen angelegt — sollten rücksichtlich des Gottesdienstes Erleichterung bieten. An jene Landes- oder Gaufkirchen dahin gegen war die Bevölkerung des ganzen betreffenden Districts zunächst und eigentlich angewiesen, und ebendeshalb mußte sie zu deren Ausstattung und Unterhaltung contribuiren. Außer den Zehnten, von deren Bezuge dieselben auch den Namen *ecclesiae decimales* erhielten, sollten nach der *capitulatio de partibus Saxoniae* cap. 15 für deren Dotation die „*pagenses ad Ecclesiam recurrentes*“ einen Hof (*curtis*) und zwei Hufen Landes, so wie ferner auf je hundert und zwanzig Mann ein Paar eigenthöriger Leute hergeben ²⁷⁾.

cardinalibus“ (worunter die zur bischöflichen Kirche gehörenden Priester gemeint sind). Aus der deutschen Sprache gehört die Benennung „Dietkirchen“ hierher, welche nur eine Uebersetzung von „*eccl. plebeia*“ darstellt, gerade so wie noch jetzt in der Schweiz der Pfarrer (*plebanus*) auch „Leutpriester“ heißt. Im Mittelalter aber werden, wie die Volkskirchen den Stiftskirchen, so ebenfalls die „Laien-Priester“ oder „Laien-Pfaffen“ den Mitgliedern geistlicher Corporationen gerne gegenübergestellt.

²⁷⁾ Pertz tom. III. (leg. tom. I.) pag. 49. — Vgl. ebendas. pag. 123; ferner Synode zu Mainz a. 813 Nro. 41; a. 847 cap. 11; a. 888 c. 13. — Walafrid Strabo de reb. eccles. cap. 30 ge-

Daß auch die Gaufkirche in Paderborn an den Bewohnern nicht allein der Paderstadt und ihres Weichbils, sondern des ganzen Padergau solche pagenses ad eam recurrentes besaß, wird man um so eher annehmen müssen, wenn man ferner bedenkt, daß sowohl überhaupt in dem neubefehrten Sachsenlande, als auch namentlich in dem Bisthum Paderborn die Zahl der mit vollem Pfarr-Recht ausgestatteten Kirchen eine nach unsern heutigen Begriffen gar geringe, und somit der Bezirk einer solchen alten Parochie ein sehr ausgedehnter gewesen ist. Die Anzahl der Pfarren des Bisthums Münster im neunten Jahrhundert (exclus. des friesischen Theils) hat Tibus auf vierzig und einige und den ursprünglichen Flächenraum der dortigen Dom-Parochie auf 70,000 Morgen berechnet²⁸⁾. Hildegrim, der erste Bischof von Halberstadt, errichtete in dem Umfange seiner Diöcese fünfunddreißig Kirchspielskirchen und außerdem weihte er in Halberstadt selbst — eine eben hier für uns interessante Notiz, die in gewissem Sinne der oben in Betreff des Bischofs Badurad geäußerten Vermuthung zur Bestätigung dient — noch eine Kirche ein „annexam maiori ecclesiae in civitate“²⁹⁾. Noch im Jahre 1110 erklärt der Erzbischof Friedrich von Hamburg: Der Herzog Bernard („saepius difficultatem itineris et paludosa loca conquestus“) habe zwar mit Erlaubniß seines Vorgängers Adalbert an einem Orte innerhalb des Pfarrsprengels von Bramstede eine Capelle gestiftet und Adalbert selber habe an einem zweiten Punkte in der

denkt der presbyteri plebium, qui baptismales ecclesias tenent et minoribus presbyteris praesunt. — „Ga wipriestar = plebanus, in altd. Glossen.

²⁸⁾ H. a. D. B. I. S. 434 ff. — Eine geographische Quadratmeile = 21,566 $\frac{1}{36}$ Magdeburger Morgen.

²⁹⁾ 35 ecclesias plebeias in episcopatu suo constituit, ecclesiam praeterea a fratre suo s. Ludero (Liutgero) episcopo inchoatam perfecit annexam maiori ecclesiae in civitate et in honore b. Martyrum Johannis et Pauli solemniter consecravit. Chron. Halberst. l. c.

nämlichen Parochie ein Oratorium erbaut. Allein den Rechten der Kirche zu Bramstede dürfe und solle dadurch kein Eintrag geschehen; und weil man dennoch solches versuche, so bezeuge er hierdurch urkundlich, daß zu derselben die im Folgenden aufgezählten Willen gehörten. Es sind deren nicht weniger als neununddreißig³⁰⁾. Vor allem aber wollen wir an dieser Stelle auf Essen verweisen, da dieser Ort zur Illustration der alten Kirchen- und Pfarr-Verhältnisse in Paderborn überhaupt so manche Analogien darbietet. Die Mutterkirche des ganzen späteren Fürstenthums Essen stand, wie im Allgemeinen bereits erwähnt wurde, bei dem durch Alfried gegründeten Frauenstifte. Genauer aber die Sache bezeichnet, erscheint als solche im weiteren Verlaufe des Mittelalters — und in gewisser Weise sogar noch in jüngerer Zeit — die bei dem Münster gelegene Pfarrkirche zur heil. Walburgis, welche kurz nach Mitte des 13. Jahrhunderts aus den Trümmern der durch Brand zerstörten Stiftsgebäude von neuem aufgeführt und demnächst dem heil. Johannes dedicirt wurde³¹⁾. Noch späterhin hatten die Pfarrer von Vorbeck — einem Kirchspiel von zwei Stunden im Durchmesser —, Steele, Stoppenberg bei deren Rector die heiligen Oele abzuholen, — eine Observanz, der man auch sonst bei ehemaligen Filialen

³⁰⁾ Siehe das betreffende Document bei Lindenbrog l. c. pag. 149.

³¹⁾ Capellas s. Walburgis, quae postea s. Johanni est consecrata, et s. Gertrudis in foro de novo extruxit (Mechtildis abbatissa) — heißt es in dem in der Dithmar'schen Ausgabe von Teschenmacher, annal. Cliv. pag. 247 citirten Essener Manuscript. Winterim und Mooren a. a. O. I. S. 284 haben diesen Passus nicht genau wiedergegeben. — Der Ausdruck Capella, den ebenfalls der Liber Valoris eccles. archid. Colon. aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts von dieser Kirche gebraucht, darf nicht befremden. Er erklärt sich aus der Rücksichtnahme auf die viel ansehnlichere Münsterkirche, von der die Johannis-kirche — so zu sagen — nur ein Vorbau ist, so wie aus dem mit dem unserigen in dieser Hinsicht nicht völlig übereinstimmenden Sprachgebrauche des Mittelalters.

nicht selten begegnet³²⁾. Uebrigens ist es auch ohnedies gewiß, daß jene Pfarrbezirke und desgleichen Kellinghausen von der Essener Stiftspfarre abgezweigt sind; und kann es höchstens sich nur fragen, ob bei dem einen oder andern diese Abtrennung nicht etwa bereits vor dem Bestehen einer eigenen Stiftspfarrrkirche stattgefunden habe³³⁾.

Was endlich die Diöcese Paderborn selber betrifft, so berichtet uns Meinwerk's Biograph, wie dieser Bischof „in plerisque parochiis misericorditer subvenit populis in difficultate longissimi Ecclesiarum itineris, sive parochiis novis in divisione aliarum factis, sive capellis in eis constructis“³⁴⁾. Dieselbe vita Meinwerki gedenkt der ecclesia in Pumisum sita³⁵⁾; hier aber ist eine solche „Theilung“ sogar erst am Ende des dreizehnten Jahrhunderts vor sich gegangen. Bis 1299 bildeten die beiden ansehnlichen Kirchspiele Bömben und Nieheim nur Eines³⁶⁾. Kaum sechszig Jahre früher wurde Bielefeld aus dem Filialverhältniß zu Hengen entlassen³⁷⁾. Eben an eine solche mehr oder minder abhängige Filialgemeinde, wie sie bis 1236 in Bielefeld bestand, nicht aber an eine mit vollem Parochialrecht ausgestattete Kirche ist sicherlich auch sonst in zahlreichen Fällen zu denken, wo in mittelalterlichen Documenten der „sacerdos“ oder „presbyter“ eines Ortes angeführt wird. Die ganz selbstständigen Pfarrer heißen durchgängig plebani. Die „sacerdotes“ sind freilich Seelsorger, jedoch in der Regel nicht parochi im vollen und eigent-

³²⁾ Vgl. Crombach's descriptio archid. Colon. im Eingange zu Hartshelm's bibliotheca Colon. pag. 17. — Andere Beispiele der besregten Observanz s. in Seibert's UB. Band I. S. 110 und 230.

³³⁾ Vgl. Funke, Gesch. des Fürstenthums und der Stadt Essen. Mülheim 1848. S. 45. 48. 53.

³⁴⁾ Pertz, monum. tom. XIII. pag. 139.

³⁵⁾ L. c. pag. 120.

³⁶⁾ Annal. Pad. ad a. 1299.

³⁷⁾ Ebenda ad a. 1236.

lichen Sinne des Wortes; wie sich das am evidentesten aus denjenigen Actenstücken ergibt, in denen beide Titel unmittelbar nebeneinander vorkommen³⁸⁾. Und wenn Gobelin Person von einem Zeitgenossen des Paderbornischen Bischofs Biso († 907) zwar den Ausdruck gebraucht: *presbyter Meinhardus ecclesiam parochialem et ruralem in villa Attelen . . rexit*³⁹⁾, so ist damit doch noch keineswegs constatirt, daß diese nur ein paar Stunden von Paderborn entfernte Kirche schon im neunten Jahrhundert die Pfarr-Rechte in dem Sinne und Umfange besessen habe, wie sie sich deren im 14. und 15. Jahrhunderte erfreute. Dieselbe für eine primitive Mutterkirche anzusehen, muß ohnehin schon aus anderen Gründen bedenklich erscheinen. Eine Urkunde aus dem Jahre 1120 berichtet von ihr: Der Abt Hamuko von Abdinghof habe dieselbe von dem Grafen Bernard, Bruder des Vocolb von Malesburg, dem sie bisher gehört, für sein Kloster erworben; von der geistlichen Genossenschaft von der heiligen Maria, „in cuius honore eadem basilica est dedicata“, die dort vormals bestanden haben solle, sei fast keine Spur mehr zu finden u.; kurz sie beschreibt die Verhältnisse dieser „ecclesia, quae

³⁸⁾ Die Stiftungsurkunde des Klosters Flaesheim an der Lippe v. J. 1166 unterzeichnen als Zeugen „Henricus presbyter ecclesiae Flaeshem., Hesel plebanus Recklinghusensis. Kindlinger, Münst. Beiträge. B. II. S. 205 der Urkunden. Die erzbischöfliche Confirmation aus dem nämlichen Jahre enthält die Bestimmung: Baptisterium et sepulturam salvo matricis ecclesiae iure idem locus obtinuit. Erhard, reg. h. W. Cod. dipl. Nro. 335. Im Jahre 1188 ist dann von der „parochia Vlarshem“ die Rede. Kindlinger a. a. O. B. III. Urk. Nro. 29. — In einem Document, welches die Stadt Eversberg betrifft, werden als Zeugen sechs plebani und ein Hermannus sacerdos angeführt, — wohl der Seelsorger von Eversberg selbst. Seibert, UB. I. Nro. 329. Ebendasselbst Nro. 399 heißt es: *Presentes erant: N. N. plebanus de Brylon, Henricus sacerdos de porta coeli.*

³⁹⁾ Siehe dessen Biographie des h. Meinolph in den Act. Sanct. Octobr. tom. 3. p. 223.

est in Atlon“, in einer Weise, daß man weit eher an eine zurückgegangene Filial-Kirche zc., als an eine alte Taufkirche denken muß⁴⁰⁾. Selbe wird einfachhin *ecclesia* oder *basilica* genannt; und gerade auch dieser letztere Name war für dergleichen von Fürsten, andern vornehmen Laien, Klöstern zc. errichtete, aber der Parochialgerechtsame mehr oder minder entbehrende Gotteshäuser im Gebrauch⁴¹⁾. Ferner hatte sie bis dahin auch wirklich unter dem Patronat eines Adelligen gestanden, wogegen „alte Mutter-Kirchen *ad liberam collationem Ordinarii* sind“⁴²⁾. Endlich während die primitiven Pfarren zumeist einen ausgedehnten Sprengel aufweisen, verdankt das Kirchspiel Atteln seine gegenwärtige Ausdehnung dem Umstande, daß außer den drei zum Padergau gehörenden Gemeinden Henglarn, Atteln und Hufen⁴³⁾ späterhin das im Almegau belegene Helmern von der Kirche zu Haaren an die zu Atteln abgetreten wurde⁴⁴⁾.

Auch von allen übrigen Orten außerhalb Paderborn, welche entweder nach ausdrücklichen und sicheren Quellenangaben⁴⁵⁾ oder nach ihrer geographischen Lage dem Padergau zu-

⁴⁰⁾ Siehe die Urkunde bei Schaten ad a. 1120.

⁴¹⁾ Die von Corvey aus gegründete und mit Religiosen besetzte Kirche des Heiligenberges bei Hörter z. B. heißt ebenfalls *Basilica* in der betr. Urkunde. *Annal. Paderb.* ad a. 1079. Auch sie wurde erst später Pfarrkirche.

⁴²⁾ Binterim und Mooren, a. a. O. I. S. 24.

⁴³⁾ Hufen, welches von diesen dreien — von Paderborn aus gerechnet — am weitesten nach Südosten vorspringt, wird in einer Urkunde v. J. 1043 ausdrücklich als ein Ort des Padergau bezeichnet. „Husin in patherga, osterep in almunga, . . suafharan et haran in pago almunga. Seibert, *UB. I.* S. 98.

⁴⁴⁾ Vgl. Kampschulte, der Almegau, im 23. Band dieser Zeitschrift. S. 284.

⁴⁵⁾ Außer den schon genannten sind es unseres Wissens Alfen, Etteln und Wewer. „Alfaan et Etlinun in pago Paderga“ Erhard l. c. cod. dipl. Nro. 118. „In pago Patergo in villa Wawuri“. Wiggand, trad. Corb. S. 68.

fallen, kann kein einziger mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit schon für das neunte Jahrhundert eine *ecclesia matrix* sich vindiciren. In dem ganzen District von der Grenze des Treveres-Gau im Westen bis zu der des Gau Soratsfeld in der Gegend von Herbram im Osten, und von der Scheidelinie des Almegau im Süden bis nach Schlangen und Kohlstädt im Norden ⁴⁶⁾ läßt bei den Landpfarrkirchen theils die Nähe der Bischofsstadt, theils der Mangel eines auswärtigen Pfarrbezirks, theils dessen geringer Umfang, theils eine entgegenstehende alte Notiz eine solche Annahme nicht aufkommen oder haltbar erscheinen ⁴⁷⁾. Alles weist vielmehr nach Paderborn;

⁴⁶⁾ In der Vita Meinweri l. c. pag. 110 werden der Treveresgau und der Gau Soratsfeld dem Padergau coordinirt. Ebendasselbst wird die Gegend von Kohlstädt im Lippischen von dem Padergau unterschieden. — Aus dem Soratsfelde nennt dieselbe Bulihem — das Gut Billheim im Kirchspiel Kleinenberg. Ueber Herbram vgl. Spanken, das Register Sarachos, im 21. Bande dieser Zeitschrift. S. 63, wo die Zugehörigkeit dieses Ortes zum Soratsfelde gezeigt ist, während Sarachos (?) Register ihn zum Padergau rechnet.

⁴⁷⁾ Von dem Kirchspiel Dörenhagen steht es urkundlich fest, daß ein beträchtlicher Theil desselben in alter Zeit zur Gaukirche in Paderborn gehörte. Bischof Bernard III. erklärt 1222, daß die *litones villae Imminchusen* (die auf der Hochfläche jenseit des Haxter Grundes — und also auch jenseit der von Meinwerk dem Busdorf zugewiesenen villa Haxsuitehusen — in der Nähe des jetzigen Dorfes Dörenhagen lag) zwar *ad capellam in Indagine constructam* verwiesen sein, indeß um diese Anordnung sich nicht gekümmert hätten, sed *funera ad ecclesiam Rurensensem, cui prius pertinebant, deportabant, volentes sicut prius in omnibus ad eandem ecclesiam respectum habere*. Westfäl. UB. Bd. IV. No. 101 a. — Der Ausdruck *Capella* wurde auch bei solchen Kirchen angewandt, denen bereits gewisse oder sogar die Pfarrbefugnisse überhaupt übertragen waren. In einer Urkunde sogleich aus dem folgenden Jahre 1223 ist von der „*ecclesia in Indagine*“ die Rede. Ihre Gründung so wie der Ursprung des Ortes selbst stehen mit der durch denselben Bischof veranlaßten Pichtung des zu dem nahen Zimminghausen gehörenden Waldes in Verbindung, von welcher der Eingang der Urkunde v. J. 1222 redet. —

und wenn noch bis auf unsere Tage mehrere dieser Landgemeinden alljährlich auf Christi Himmelfahrt mit ihren Pfarren und Seelsorgern an der Spitze dorthin herüberkommen, um die Procession zu begleiten, dann dürfte — nach Analogien zu schließen — diese Sitte vielleicht mit deren vormaligem Filialverhältniß im Zusammenhange stehen ⁴⁸⁾.

Fügen wir aber diesen negativen Gründen, welche die ursprüngliche Ausdehnung des Dom- resp. Gaufkirchen-Pfarrsprengels auf das „Land“ oder den Gau von Paderborn wahrscheinlich machen, noch einen weiteren positiven hinzu. Einen solchen gibt die Thatsache an die Hand, daß in dem früheren Mittelalter die kirchlichen und die politischen Bezirke durchgängig sich entsprechen oder doch die ersteren möglichst nach den andern sich richten; weshalb denn auch unter andern schon Walafried Strabo (de reb. eccles. c. 31) die Vorsteher der einen mit denen der anderen in Analogie bringt, indem er bemerkt: *Duces Metropolitanis, comites episcopis, centenarii sive vicarii parochis sive plebanis comparantur*. Bei der Eintheilung des neueroberbten Sachsenlandes in bischöfliche Diöcesen bestimmte man deren Umfang nach den Gauen, mit denen wiederum die durch Karl d. Gr. errichteten Grafschaften oder Comitatus insofern sich deckten, als je nach der Größe der ersteren eine solche Grafschaft sich über einen oder über mehrere Gauen zusammen erstreckte. Es wurde absichtlich vermieden, die Grenze einer neuen Diöcese einen Gau durchschneiden zu lassen, so daß dessen Bewohner theilweise diesem, theil-

⁴⁸⁾ Daß diese Procession im Grunde nicht der Verehrung des heil. Liborius, sondern dem Himmelfahrtsfeste gelte, glaubt der Verf. an einem andern Orte gezeigt zu haben. Siehe: Blätter für kirchl. Wissensch. u. Praxis. Jahrg. 1869. S. 55 ff. Gerade aber bei der Himmelfahrtsprocession wurde in ähnlicher Art, wie bei der Kirchweihfeier, durch die Theilnahme der inzwischen selbstständig gewordenen Filialen an der Feier der Mutterkirche der ursprünglichen Zusammengehörigkeit mit dieser an manchen Orten noch stetig Rechnung getragen.

weise einem andern Oberhirten anvertraut wären. Die Ausdehnung einer solchen findet sich vielmehr in mehr als einem Falle kurzweg nach den zu ihr gehörigen Gauen bezeichnet⁴⁹⁾. Ferner erscheinen z. B. in dem Erzbisthum Cöln zunächst auf dem linken Rheinufer die alten Decanien rücksichtlich ihres Bezirks fast ohne Ausnahme von den Gauen abhängig und nicht selten sogar einfach nach diesen letztern benannt (Decanie des Ahr-Gau, des Eifel-Gau etc.); und ebenso correspondiren in dem westfälischen Antheil desselben die ursprünglichen Decanien den drei größeren Gauen oder Landstrichen dieser Gegend⁵⁰⁾. Aber auch in noch engeren Kreisen muß eine ziemlich durchgreifende Uebereinstimmung zwischen der kirchlichen und der bürgerlichen Eintheilung und Abgrenzung bestanden haben. Es gab nicht nur, wie Landes- (Go-) und Hofes-Gerichte, so desgleichen Landes- und Hofes-Kirchen; sondern man bezeichnete auch sogar in noch viel späterer Zeit die kirchlichen Bezirke und deren Angehörige mit Namen, welche den bürgerlichen Verhältnissen entlehnt waren, und umgekehrt wurden die politischen Districte mit Ausdrücken benannt, welche zunächst auf den kirchlichen Verband hindeuteten. „Pagenses“ hießen nicht allein die Bewohner eines Gau als solche, vielmehr ebensohäufig wurden die Mitglieder des nämlichen Pfarrensprengels unter dieser Benennung begriffen⁵¹⁾. Desgleichen sprach man von „Kirchspiel“, wo eigentlich der betreffende

⁴⁹⁾ Z. B. in dem (übrigens nicht mehr in seiner ächten Gestalt vorliegenden) Diplom über die Errichtung des Bisthums Bremen: *Huic parochiae decem pagos subieciimus, quos etiam . . in duas redigimus provincias etc. Adami gesta Hammab. eccl. pontif. L. I. c. 13.* — Der heil. Lindger erhält als Bischof von Münster zu seinem Sprengel fünf friesishe Gaue und in Westfalen den Südergau.

⁵⁰⁾ Vgl. Bender, das Cölnische Westfalen im 19. B. dieser Zeitschrift. S. 1 ff.

⁵¹⁾ „Pagenses ad ecclesiam recurrentes“ in der capitul. de partib. Saxon. Vgl. vorher. — Pagenses dicuntur sacerdotum plebes eiusdem parochiae. Du Cange, glossar.

Gerichtsbezirk gemeint war; wie eine „Kirchspielskirche“, so kannte man ein „Kirchspielsgericht“. Man bedenke insbesondere noch, daß die ersten christlichen Kirchen in unseren Gegenden mit Vorliebe an den alten Mal- oder Ding-Stätten angelegt wurden, daß gegen die Abhaltung der Gerichte (*placita publica*) in den Kirchen oder deren Vorhallen wiederholt Synodal-Verbote ergingen *zc.* ⁵²⁾. Dies setzt offenbar voraus, daß an diesen Stellen die nämliche Gemeinde zu dem einen wie zu dem andern Behuf sich zu versammeln pflegte. Endlich, wenn noch heutzutage bei vielen jüngeren Pfarren, welche aus vormaligen Hofes- oder Burg-Capellen hervorgegangen sind, der Pfarrbezirk dem Bereiche des früheren Hofes oder dem Umfange der Burg mit ihren nächsten Appertinenzen entspricht: sollten dann nicht gleichermaßen die alten Mutterkirchen den Namen „Gaukirchen“ nicht bloß getragen, sondern auch wirklich verdient haben ⁵³⁾? Sollte also nicht die Dom-Pfarrkirche ad s. Mariam (später ad s. Udalricum) zu Paderborn in der ältesten Zeit die Bevölkerung des ganzen Padergau zu ihren Parochianen gezählt haben — in ähnlicher Weise, als etwa die (in der Folge nach Lichtenau transferirte) Pfarre zu Kerktthorp ursprünglich den Gau Soratsfeld umfaßt haben mag ⁵⁴⁾?

⁵²⁾ Concil von Mainz a. 813 cap. 40; von Arles eod. a. c. 22. Aachener Capitulare v. gl. J. II. c. 21. Capitul. I. v. J. 819. cap. 14.

⁵³⁾ Burkhart, B. von Worms, theilt in seiner Decretalensammlung L. III. c. 22 als Beschluß einer ältern Aachener Synode die Bestimmung mit: *Plures baptismales ecclesiae in una terminatione (District) esse non possunt, sed una tantum cum subditis capellis.*

⁵⁴⁾ Nach einer Busdorfer Urkunde v. J. 1223 (Varior. tom. IV. Nro 20. und Westfäl. UB. IV. Nro 111) gehörten die Häuser in Eggerinchusen et in Arthe anfangs zu der Ecclesia Kerictthorp (Kerktthorp — wo noch jetzt die Pastorat von Lichtenau Grundbesitz und eine Filiale von Lichtenau ihren Gottesacker hat). Das Kirchspiel Dörenhagen, in welches sie — offenbar wegen der unmittelbaren

Auf dem Lande rings um Paderborn herum kann also wohl keine einzige andere Kirche auf den Rang einer primitiven Pfarrkirche gegründete Ansprüche machen. Allein erwächst der Gaufkirche nicht etwa am Orte selbst — nämlich durch

die Marktkirche

in dieser Beziehung eine Concurrenz? Nach der Versicherung der Vita Meinweri besaß diese wenigstens schon im Anfange des elften Jahrhunderts einen Pfarrbezirk, zu welchem namentlich „Süd-Vorchen“ gehörte, das erst durch Meinwerk die Erlaubniß zum Bau einer eigenen Kirche erhielt⁵⁵⁾. Zudem

Nähe der „Ecclesia in Indagine“ — aufgenommen wurden, ist also (gerade so wie vorher von den kleinern Pfarren um Münster bemerkt worden ist) gebildet durch Abzweigungen von der Mutterkirche zu Paderborn einerseits und der zu Kerktorp andererseits. Daß aber jene Häuser zu Eggeringhausen und „Arthe“ (in der Nachbarpfarre Asseln gibt es noch gegenwärtig eine „Hartmühle“) zu Kerktorp gehörten, hängt wiederum wohl mit der bürgerlichen Eintheilung zusammen. Jene nach der Urkunde Bernard's III. v. J. 1222 erst durch ihn ausgerodete „silva in novali Imminchusen, que fuit marcha ville Imminchusen“ wird in dieser Gegend den Endpunkt des Padergau gegenüber dem Soratsfelde gebildet haben. — Dem Propste von Busdorf, der auch an anderen Orten des Soratsfeldes: zu Eggenhausen, Lichtenau u. Archidiaconus war, wird durch die zuerst angeführte Urkunde v. J. 1223 in commutationem et recompensationem jener durch den Pfarrnexus mit Dörenhagen seinem Archidiaconat entfallenen Häuser letzteres Amt für Giershagen u. übertragen. Unter den Zeugen sind genannt: Wilhelmus de Kerictorp, Gerhardus de Esbike (bei Giershagen), Gerhardus de Indagine plebani. Letzterer heißt in der Urkunde v. J. 1222 Gerhardus plebanus de Novali Imminchusen.

⁵⁵⁾ Populo de Sudburngon ad parochiam forensis Ecclesiae in Patherbrunnensi civitate pertinenti Ecclesiam construere concessit eaque super terram pertinentem ad Curiam ab eo Monasterio suo novo attributam fundata, banno episcopali ad ius maioris Ecclesiae conservato, eidem Monasterio proprietario iure eam possidentem delegavit; ubi postmodum a beatae memoriae Wolfango Ecclesia lapidea constructa, Episcopus Rotho successor Episcopi Meinweri a. Dom. incarnat. MXLIII. XVII. Kal. Novembr. in ho-

scheint Gobelinus Persona nicht sowohl die Gaukirche, als vielmehr eben diese Markfkirche für die erste und eigentliche Landpfarrkirche der ganzen Gegend zu halten. Dieselbe — so bemerkt er — habe in Meinwerks Zeit ganz unzweifelhaft Parochialbefugnisse besessen; indeß aller Wahrscheinlichkeit nach sei sie schon sogleich bei der ersten Organisation des Pfarrwesens in der Diocese Paderborn durch Badurad zur Pfarrkirche für die umliegende Gegend bestimmt; denn außerhalb besetzter Plätze — auf dem flachen Lande — Kirchen zu erbauen, sei damals noch gar zu gefährlich gewesen⁵⁶). Gobelin möchte somit der Markfkirche sowohl einen bis fast zu den Anfängen des Bisthums zurückreichenden Bestand vindiciren, wie zugleich in ihr eine der ältesten Pfarrkirchen der Diocese erblicken. Was nun den ersten Punkt betrifft, so wird, wie man sieht, deren hohes Alter von ihm nicht auf Grund bestimmter historischer Nachrichten oder auch nur einer alten Tradition behauptet oder bezeugt; es wird vielmehr lediglich von ihm erschlossen. Er bringt nicht eine positive Notiz, sondern stellt nur eine Wahrscheinlichkeits-Rechnung an; und deshalb ist es offenbar zu stark und dem Inhalte der Stelle nicht adäquat, wenn man gewöhnlich mit Bessen sagt: „Nach Gobelin sei die Markfkirche von Badurad erbaut“. Ja, in An-

nore s. Galli confessoris Christi eam dedicavit. Vita Meinw. p. 139. Dabei verdient übrigens bemerkt zu werden, daß noch i. J. 1210 eine Urkunde unter den Zeugen die Namen enthält Ludolfus sacerdos in Burchnen, Johannes sacerdos in Beken. (Westf. UB. IV. No 39). Völlig selbstständige plebani scheinen also die Inhaber dieser zwei Seelsorgerstellen sogar im Anfange des 13. Jahrhunderts noch nicht gewesen zu sein.

⁵⁶) Item patet, quod ecclesia forensis sita in civitate Paderbornensi illo tempore (scil. Meinweri) ecclesia parochialis fuit; et verisimile est, quod ipsa fuerit ab initio ordinationis parochiarum factae per Baduradum secundum episcopum Paderbornensem parochialis ecclesia, cum nondum erat securum propter gentiles incursum extra loca munita ecclesiam aedificare. Cosmodr. aet. VI. cap. 52.

betracht, daß die Verehrung des heil. Panfratius in dem nördlichen Deutschland hauptsächlich erst durch die 985 erfolgte Translation seiner Reliquien von Rom nach Gent sich eingebürgert hat und daß die neun diesem Heiligen geweihten Kirchen des Münsterlandes sämtlich erst nach jenem Jahre gegründet sind⁵⁷⁾, dürfte sogar der Zweifel nicht ganz abzuweisen sein, ob die Stiftung der Markfkirche überhaupt noch in das neunte Jahrhundert falle? Der Grund selber aber, welcher nach Gobelin außer dem Alter weiterhin zugleich den ursprünglichen Rang dieser Kirche darthun soll, ist — anderer Momente nicht zu gedenken — von solcher Art, daß er eben so gut, ja noch viel eher auf die Gankirche angewandt werden kann. Diese lag wirklich innerhalb eines durch kaiserliche Gesetze, wie durch besondere Einfriedigung speciell geschützten Bezirks, während bei der Markfkirche schon deren alter lateinischer Namen daran erinnert, daß sie „draußen“ gestanden habe.

„Ecclesia forensis“ — so wird die Kirche des heil. Panfratius, welche bis zum Jahre 1784 die Mitte des jetzt gewöhnlich sogenannten „Kettenplatzes“ einnahm⁵⁸⁾, bereits in der Vita Meinweri genannt. Wenngleich nun das hier in Rede stehende Eigenschaftswort allerdings im Mittelalter auch da vorkommt, wo es sich um etwas zu einem Markte Gehöriges oder diesen Betreffendes handelt⁵⁹⁾, so unterliegt es dennoch keinem Zweifel, daß in unserm Falle der eigentliche Sinn dieses Wortes ein anderer ist. Nur dadurch, daß man eine jetzt vielfach gebräuchliche Schreibweise des deutschen Namens der Kirche ohne weiteres zur Erklärung ihrer alten lateinischen Bezeichnung herbeizog, konnte die Ansicht sich bilden, der Titel „ecclesia forensis“ enthalte und biete nur eine Uebersetzung

⁵⁷⁾ Vgl. Tibus a. a. O. S. 652.

⁵⁸⁾ Nach deren im genannten Jahre erfolgtem Abbruch wurde die betreffende Pfarre in die Universitätskirche verlegt.

⁵⁹⁾ J. B. Ius forense, lex forensis, privilegium forense, libertates forenses, dies forenses.

des Wortes „Markt=Kirche“. Allein, wie schon das Substantiv „forum“ ursprünglich und zuallererst jeden außerhalb der Wohnung befindlichen Raum und daher weiterhin nicht nur einen Markt, sondern ebenfalls die öffentliche Straße bedeutet, so wird gleichermaßen das Adjectiv „forensis“ — und im kirchlichen Sprachgebrauche sogar vorzugsweise — im Sinne von „auswärtig“, „auswärts befindlich“ angewandt. Nach der päpstlichen Bulle *Inter praecipua*, welche die Verhältnisse der Diöcese Basel-Solothurn ordnet, zerfallen die *Canonici* des Domkapitels in *residentiales* und *forenses*; die ersteren wohnen am Sitze des Bisthums, die letzteren draußen an verschiedenen Orten der Diöcese. Noch viel älter und bekannter aber ist der Name „Forenses“ als stehende Bezeichnung für solche Grundeigenthümer, welche innerhalb einer Pfarrei Liegenschaften besitzen und wegen dieser zu den Parochiallasten beitragen müssen, während sie für ihre Person einem auswärtigen Kirchspiele angehören. Schon hiernach dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, daß die Panfratiuskirche den Namen *ecclesia forensis* aus keinem andern Grunde erhielt, als weil sie nicht in dem Bereiche der Dom-Immunität und somit auch nicht innerhalb, sondern außerhalb der ursprünglichen *urbs* errichtet war. Sie lag zu Paderborn und (seitdem der westliche Theil der jetzigen Stadt mehr und mehr mit Häusern bebaut worden war) sogar „in civitate Paderbornensi“ (wie die *Vita Meinw.* von ihr sagt), aber doch immerhin Jahrhunderte lang *extra urbem Paderbornensem*. „*Urbis appellatio muris, Romae autem continentibus aedificiis finitur, quod latius patet*“ — das gilt auch hier. Denn gleichfalls im Mittelalter hieß bei Bischofsitzen u. dgl. zunächst der engere Stiftsbezirk, insofern er zu seinem Schutze mit einer Mauer umgeben war, die „*urbs*“ — im Unterschiede von der *civitas* oder der Ortschaft überhaupt, welche erst später eine solche Ringmauer erhielt und in Folge dessen nunmehr auf den Beinamen einer „*urbs*“ ebenfalls Anspruch erlangte. Ja sogar nach

dem Letzteres bereits geschehen und dem Ganzen ein städtisches Gepräge schon längst aufgedrückt war, bestand dennoch ein solcher Ort manchmal noch geraume Zeit hindurch gewissermaßen aus zwei, in ihrer inneren Verwaltung, wie auch äußerlich von einander geschiedenen Bezirken, deren Grenze durch Mauern, Thore, Ketten u. dgl. gekennzeichnet wurde⁶⁰⁾. Und so hatte es nicht allein für die älteste, sondern sogar auch noch für

⁶⁰⁾ Der feste Platz, den Karl d. Gr. an der Lippe anlegte, hieß bekanntlich *urbs Caroli*. — „Villa, quae dicitur horohusun et adiacet urbi, quae dicitur Eresburg“. Urkunde Otto's I. v. J. 962. Seibert, *UB. I. Nro 11*. — Das Kloster Fulda heißt in älterer Zeit oftmals *urbs*. Vgl. Schannat, *histor. Fuld.* p. 34. — Nach einer Aufstellung des Abtes Wilekind von Corvey hat daselbst der „*dapifer, qui est infra urbem*“ für das *servitium diurnum* zu sorgen. Rindlinger, *Münst. Beiträge. B. II. Urk. S. 229*. — Comes Cuno . . dedit beato Petro urbem in Hakkene et iuxta urbem tertiam partem silvae, quae dicitur Lur. Seibert a. a. O. Nro 19. Dagegen Nro 125: *omnes eives eiusdem villae* (Hachen). — Speciell in Bezug auf Paderborn beachte man folgende Stellen: Das Kloster Abdinghof baute Weinwerk nach der Stiftungsurkunde „in suburbio Episcopii mei“. Schaten ad a. 1031. Von der zu Abdinghof gehörenden Benedictus-Capelle sagt die Vita Meinw., dieselbe sei in occidentali parte Patherbrunnensis civitatis errichtet; die benachbarte Alexius-Capelle bezeichnet sie als in introitu urbis gelegen. Derselbe Bischof murum quoque in circuitu urbis in civitate Patherbrunnensi construxit; domum episcopalem a fundamentis erexit et non solum ipsius civitatis moenia restaurare et innovare curavit, sed et quidquid in aliis . . locis dirutum . . invenit, . . meliorare festinavit. V. Meinw. pag. 140. Bei dem großen Brande v. J. 1058 war, wie die nämliche Quelle p. 141 angibt, die domus regia, omni civitate Patherbrunnensi . . incendio depopulata, sola superstes cum una domo forensi. — Die Stiftungsurkunde des Hospitals v. J. 1211 erwähnt „*aream in introitu fori ab urbe et quosdam agros eidem areae pertinentes*“, welche sie sogleich nachher bezeichnet als „*praefata in introitu fori vel urbis area*“. Westf. *UB. IV. Nro 47*. Nach einem Vergleich, den das Domcapitel in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts mit der Stadt abschloß, sollte die Kette, welche vordem die Domsfreiheit von der Stadt trennte, auf einige Wochen wieder ausgespannt werden. Bessen *Th. I. S. 201*.

die nächstfolgende Zeit immerhin einen ganz passenden Sinn, wenn man für eine Kirche, welche außerhalb der Dom- oder Stifts-Freiheit lag, den Namen *ecclesia forensis* gebrauchte, resp. beibehielt. Daher kehrt auch anderwärts gerade an solchen Orten, welche ein Dom-, Collegiat- oder Frauen-Stift besaßen, die nämliche Benennung wieder. In einer Urkunde des Erzbischofs Engelbert des Heiligen, welche Geseke betrifft, unterzeichnen als Zeugen: Bernhardus plebanus forensis ecclesiae, Hermannus, Arnoldus, Godefridus sacerdotes in conventuali ecclesia⁶¹⁾. Hier wird also die *ecclesia forensis* der *ecclesia conventualis* oder Stiftskirche gegenüber gestellt. Von Meschede sagt Crombach's *descriptio archidioec. Colonien-sis*: Collegio Canonicorum et duplici parochia cumulatur, prima Municipii, secunda forensi. Die Kirche dieser letztern Pfarrei lag an der Stelle, welche gegenwärtig das Rathhaus einnimmt, während der ersteren die Stiftskirche als Pfarrkirche diente⁶²⁾. In Essen endlich wurde die Gertrudis-Kirche, deren Lage und deren rechtliche Stellung derjenigen der Panfratiuskirche zu Paderborn ziemlich genau entsprach, sowohl *ecclesia forensis*, wie auch *templum extra muros* genannt. Beide Ausdrücke sind offenbar synonym, und bietet der eine gewissermaßen nur eine deutlichere Umschreibung oder Erklärung des andern dar⁶³⁾. Man wird

⁶¹⁾ Seiberg, UB. I. No 151.

⁶²⁾ Crombach, *descriptio* in Hartzheim, bibl. Colon. pag. 19. Seiberg im 23. Bande dieser Zeitschrift S. 336.

⁶³⁾ Siehe den Liber Valoris bei Winterim und Mooren a. a. D. B. I. S. 283 und Funke a. a. D. S. 51. — Weitere Beispiele: Nach Westf. UB. IV. No 84 vermachen zwei Edle *ecclesie forensi* in Buren et capelle ante castrum unter andern utrobique fertonem ($\frac{1}{4}$ Mark) ad luminaria . . . preterea de macellis in foro capelle dimidium fertonem. Gleichfalls in Halle an der Saale war eine Kirche unter dem Namen „*eccl. forensis*“ bekannt. Die Chronik des in der Nähe gelegenen Klosters Lauterberg (*Chronicon montis sereni*) erwähnt sie zweimal unter diesem Namen: ad a. 1151 und ad a. 1204.

demgegenüber nicht einwenden dürfen: Bei dieser Gertrudiskirche habe schon in früherer Zeit ein Marktplatz existirt und sie selber werde in einem ältern Essener Manuscript als „in foro“ belegen bezeichnet⁶⁴⁾. Allerdings war der Name „ecclesia forensis“ für sie auch insofern zutreffend, als durch denselben zugleich deren Standort ausgedrückt schien; allein etwas ganz Anderes ist die Frage: Ob sie diesem letztern jenen Namen ursprünglich verdankte? Diese Frage aber zu bejahen, möchte doch mit Rücksicht auf die vorher besprochenen Verhältnisse und die angeführten Analogien bedenklich erscheinen. Dasselbe gilt von der Panfratiuskirche zu Paderborn, deren Umgebung gleichfalls ehemals als Marktplatz benutzt ist.

Höchstens der deutsche Name „Marktkirche“, den sowohl die Paderbornische, wie die Essener ecclesia forensis im Volksmunde erhalten hat, könnte dem beregten Umstande sein Entstehen verdanken. Indes sogar dieses dünkt, namentlich bei der ersteren, uns zweifelhaft. Die Schreibweise „Markt*t*kirche“ scheint in Paderborn erst in jüngerer Zeit mehr und mehr sich eingebürgert zu haben; in älteren Documenten wird der Name meist ohne das *t* angeführt; und wenn es dort bisweilen vorkommt und zuletzt sogar eine gewisse Beliebtheit sich erworben hat, dann erscheint dies wenigstens als etwas Abweichendes und Neues gegenüber dem Gewöhnlichen und Althergebrachten. Aber auch die Sache an sich betrachtet, können wir in diesem *t* nur ein späteres ungerechtfertigtes Einschleichen

Siehe bei Mencken, script. rer. Germ. tom. II. pag. 182 und 243. Man hat dabei wohl an die Pfarrkirche zum heil. Laurentius zu denken, welche außer der Stadt — „foras inter Novum Opus (Stift Neuwerk) et civitatem“ gelegen war. Vgl. Joa. Busch, de reformat. monast. bei Leibnitz, script. rer. Brunswic. tom. II. p. 816. — Es sei hier auch noch an die römischen Kirchen S. Paulo, s. Lorenzo, s. Agnese fuori le mura erinnert.

⁶⁴⁾ Vgl. die schon vorher angeführte Stelle aus Dithmar's Notizen zu Teschenmacher, annales Cliviae.

sel erblicken. Gab es von Anfang an neben der lateinischen Benennung ebenfalls eine deutsche, und hat, wie es wahrscheinlich ist, die letztere zu der ersteren wenigstens in einer gewissen Beziehung oder Verwandtschaft gestanden, dann liegt schon danach die Vermuthung nicht fern, daß die Pantratuskirche nicht sowohl „Markt“-Kirche, als vielmehr „Mark“-Kirche benannt worden sei. Dem geschlossenen Orte steht die weit nach außen hin sich erstreckende Mark gegenüber⁶⁵⁾. Sie bildete innerhalb des betreffenden Gau einen engeren Bezirk, zu welchem eine größere oder geringere Anzahl von Höfen und Ansiedelungen gehörte⁶⁶⁾. Obwohl — der sächsischen Sitte gemäß — zumeist vereinzelt gelegen, waren diese gleichwohl in socialer Beziehung von einander nichts weniger als isolirt, vielmehr von Altersher zu einer bestimmten Genossenschaft oder Gemeinde verbunden gewesen. Und wenn nun überall die bürgerlichen Verhältnisse auf das kirchliche Leben und dessen Einrichtungen influencirten, sollte es da befremden, daß außer den bereits vorher erwähnten Hofes- und Gau-Kirchen ebenfalls Mark-Kirchen angelegt wurden? Solche Gotteshäuser — mochte nun deren Errichtung von oben herab angeregt werden oder mochte sie aus einer Vereinbarung der Markgenossen hervorgegangen sein — behaupteten schon ihrer Bestimmung zufolge oder, was hier das Nämlche ist, rücksichtlich des Amtsbezirks ihrer Rectoren eine Mittelstellung zwischen jenen beiden anderen Classen von Kirchen; und das führte dann von selber

⁶⁵⁾ So heißt es z. B. in einer Urkunde des Kaisers Otto II vom J. 980: *infra civitatem Spira aut in circuitu extra civitatem et in marchia, quae eidem urbi adiacet*. Chr. Lehmann, *chronicon der freien Reichsstadt Speier*. B. IV. S. 272. —

⁶⁶⁾ Das Wort wird hier natürlich nicht in dem speciellen Sinne von einer „offenen“ oder „gemeinen Mark“ verstanden, sondern — wie der häufig vorkommende entsprechende lateinische Ausdruck *terminatio* — von dem ganzen theils in gemeinschaftlichem, theils in Privatbesitz befindlichen Landcomplex.

dahin, daß sie gleichfalls in rechtlicher Hinsicht den Hofeskirchen vorangingen und leichter und eher die eigentliche und vollständige Parochial-Jurisdiction nach Art der primitiven Pfarr- oder Gau-Kirchen zu erringen vermochten.

„Die Eintheilung in Marken“ — sagt Wigand ⁶⁷⁾ — „ist fest und allgemein; sie springt daher in den ältesten Urkunden überall hervor. Wahrscheinlich gab man auch zuerst den einzelnen Marken Kirchen, denn wir finden noch später häufig Markkirchen, und eine solche war auch in der Nähe von Corvey“. „Sie lag beim Dorf Corvey, der ehemaligen villa Huxori, nahe an der Weser, und erinnert durch ihren Namen an die große Mark, welche jene villa bildete. Offenbar war sie für diese als Pfarrkirche gebaut und lag außerhalb des Klosters. Im Jahre 1512 wurde sie dem Stift Corvey incorporirt und überlassen. Alles zog sich allmählig in die Stadt Höxter“, und in Folge dessen ist ebenfalls von dieser Markkirche zuletzt „jede Erinnerung erloschen“ ⁶⁸⁾. — In Münster sind freilich die Namen: *ecclesia forensis* und „Markkirche“ niemals gebräuchlich gewesen. Indes, wie die Lambertikirche daselbst schon in Anbetracht ihrer Lage zc. der Pantkratiuskirche zu Paderborn an die Seite gestellt werden kann, so hat es ebenfalls aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Entstehen und der nächsten Bestimmung dieser letzteren gerade die Bewandniß gehabt, welche Kerßenbrof hinsichtlich jener Münsterischen Kirche angibt. Cum numerus Christianorum augetur, — schreibt er — coeperunt et templa piorum hominum munificentia ac liberalitate ditata multiplicari. Agricolarum proinde sumptibus ad fidem conversorum passimque habitantium sacellum exstruitur . . . quod deinde

⁶⁷⁾ Der Corvey'sche Güterbesitz. Lemgo 1831. S. 6.

⁶⁸⁾ A. a. D. S. 170 f. Wie Wigand in der Note bemerkt, nennen die Urkunden „Höfe zwischen der Markt- und Niggenkerke, bei der Markketkerken vor Corvey, einen Werder in der Weser gegen der Marktkirchen her gelegen; einen Hof bennedden der Marktkirchen“.

post multos annos patriciorum aliorumque civium impensis multo augustius priori diruto redditur. Agricolae tamen utpote primi templi authores commodiora templi loca sibi reservantes possessione continua ad posteros suos sic trans-tulerunt, ut etiam hodie ea occupare videantur ⁶⁹⁾. — Bei der ecclesia forensis oder Gertrudis-Kirche in Essen denken wir uns den Hergang in ähnlicher Weise. Wenn diese in der Folge „als eine rein städtische“, als „die Pfarrkirche der Bürger“ erscheint, in deren Räumen „die Zusammenkünfte von Bürgern, Gilden und Aemtern gehalten wurden“ ⁷⁰⁾: dann begreift sich das am ersten unter der Voraussetzung, daß sie eben durch und für die Angehörigen der großen Bauerschaft oder Mark Essen zuerst angelegt war, deren Nachkommen mehr und mehr zu einem an das Stift sich anlehnenden Dorfe und endlich in einer Stadtgemeinde sich vereinten. Und hat nicht gleichfalls in Paderborn die Bürgerschaft und deren Vorstand gerade bei der Markkirche einen besondern Einfluß behauptet, wie das unter anderem die Differenzen zeigen, in welche Gobel in Person als Pfarrer dieser Kirche mit dem Stadtrath verwickelt wurde ⁷¹⁾? Im sechzehnten Jahrhundert haben in beiden Städten wiederum eben die Markkirchen als Hauptheerde der von einem Theile der Bürgerschaft begünstigten religiösen Neuerungen gedient. — Die ersten Anfänge der einen wie der andern Kirche aber stehen vielleicht in Zusammenhang mit der stärkern Befestigung der betreffenden Stifts-Immunitäten. Von dem Zeitpunkte an, wo an die Stelle der ursprünglichen Ein-

⁶⁹⁾ Anabapt. furoris historia cap. 5.

⁷⁰⁾ Junke a. a. O. S. 112. Die Sacristei derselben wurde 1066 gebaut. — Auch die Lamberti-Kirche in Münster kann noch jetzt in mehr als Einer Beziehung als die „Stadtkirche“ gelten; und in Geseke ist diese letztere Benennung sogar die gewöhnliche für die dortige ecclesia forensis ad s. Petrum.

⁷¹⁾ Letzterer verlangte, daß die Exequien immer an einem Sonntage gehalten würden.

friedigung eine Ringmauer nebst anderweitigen Schutzwehren trat (was zu Essen unter der Abtissin Agina, einer Schwester Heinrich's des Finklers, geschah), machte die bereits vorher berührte Unter- und Ausscheidung der Stiftsfreiheit von der näheren und weiteren Umgebung sowohl in der Vorstellung, wie auch in der Wirklichkeit viel stärker sich geltend; bei gewissen Eventualitäten konnte zwischen der einen und der andern sogar eine förmliche Absperrung eintreten. Daher kann es nicht befremden, wenn man außerhalb der Immunität an einer Stelle, die auf weitere Ansiedlungen am ehesten Aussicht gewährte, ein eigenes Gotteshaus baute, welches die *ecclesia matrix* nicht sowohl ersetzen oder gar aus ihren Rechten verdrängen, als vielmehr nur in Unterordnung unter diese den betreffenden Anwohnern und benachbarten Höfen und Weibern ähnliche Vortheile gewähren sollte, wie die Hofeskirchen und sonstige Filialen.

Gerade so, wie diese, indeß und in gewisser Hinsicht noch leichter und eher, erwarben sich ebenfalls solche bei Stiftern u. gegründete Außenkirchen allmählig die Gerechtsame einer Pfarrkirche; wie denn auch bei der Paderborner Markfkirche schon zu Meinwerk's Zeit von einer *parochia* die Rede ist. Wenn aber damals das anderthalb Stunden entfernte Vorchen „*ad parochiam forensis ecclesiae*“ gehörte — wie ist es dann zu begreifen, daß letztere zweihundert Jahre später in Paderborn selbst noch keine Pfarr-Rechte hatte, sondern erst 1231 solche erwarb? In dieser Hinsicht unterschied sich dieselbe allerdings nicht nur etwa von der *ecclesia forensis* in Geseke, die schon vor Gründung des dortigen Stiftes als Pfarrkirche des Ortes bestand, sondern auch von der gleichnamigen Kirche zu Essen, deren Sprengel in *continuo* von Karnap und Alten-Essen bis unter die Mauer der „Burg“ oder Stiftsfreiheit sich erstreckte und den ganzen nördlichen Strich sowohl des Landes, wie der Stadt umfaßte. Allein man darf nicht vergessen, daß (wie schon früher einmal — in Note 17

— bemerkt worden ist) noch lange der alte Grundsatz in Kraft blieb, daß die Einwohnerschaft einer Bischofsstadt nur einen einzigen Pfarrsprengel bilden dürfe, welcher in der Cathedrale resp. der dieser annexen Dompfarrkirche seine *ecclesia matrix* verehere. Die übrigen in derselben belegenen Kirchen hießen *tituli* oder *tituli cardinales* und wurden schon durch diesen Namen als zu der bischöflichen Kirche (dem *cardo*) gehörende Nebenkirchen gekennzeichnet⁷²⁾. In Paderborn nun hatte die Gaukirche eben als alte Pfarrkirche des Domes dessen Rechte und Befugnisse in Bezug auf die Pastoration; und wenn deren *plebani* rücksichtlich der auswärtigen Villen zu Gunsten der Markkirche im Westen und des Busdorf im Osten schon eher zu Concessionen bereitwillig waren, dann behaupteten sie, wie die Streitigkeiten und die Bestimmungen über den Bezirk von *Aspethera* zeigen, innerhalb der Stadt ihre Stellung desto entschiedener. Sogleich vor der Stadt im Westen hatte die Markkirche schon vor 1231 ein Pfarr-Recht geübt, wie das aus dem Umstande erhellt, daß bei der damals erfolgten Circumscription in Betreff ihrer lediglich von einem Stadt-District die Rede ist. Diesseits des westlichen und nordwestlichen Thores jedoch war bis dahin der „*plebanus Patherburnensis*“ im Besitze geblieben, trotzdem daß die Bewohner dieses Stadttheiles zu der Markkirche, und zwar nicht allein in localer Hinsicht, in so nahen Beziehungen standen. Sicher nämlich hatten sie resp. ihre Vorfahren zu einem nicht geringen Theile bei der Gründung und Ausstattung dieser Kirche mitgewirkt, hatten aus den westlich gelegenen Villen: Ballhorn u., die wie Borchon „*ad parochiam forensis ecclesiae*“ gehörten, hinter die schützenden Mauern der Stadt und in die Nähe dieser Kirche sich zurückgezogen und überdies sich gewöhnt zu derselben wie zu einem Centralpunkte für ihr religiöses und

⁷²⁾ Vgl. unter anderen Can. 54 der zu Paris fortgesetzten Synode von Meaux a. d. J. 845—46.

bürgerliches Leben aufzublicken. Aber erst 1231 wurde sie ihnen wirklich zur Mutterkirche gegeben und dadurch zugleich ihre dermalige Wohnstätte mit den Sizen ihrer Ahnen zu dem nämlichen Kirchspiel vereinigt.

Gleichzeitig erhielt auch die nordöstliche Region der Stadt ein eigenes Pfarrsystem. Da hier nicht, wie im Westen, eine Nebenkirche oder ein sonstiges Gotteshaus zur Pfarrkirche verwandt werden konnte, so wurde der Ausweg ergriffen, den „untern Chor“ des naheliegenden Domes für den Pfarrgottesdienst dieses neuen Kirchspiels zu bestimmen. Aus diesem Grunde erhielt und führte

die Dompfarrre

(wie sie gewöhnlich genannt wird) die officiële Benennung: Parochia inferioris chori. Es fragt sich: Von welcher Räumlichkeit in der Cathedrale diese Benennung entlehnt, oder mit andern Worten: Wo dieser „untere Chor“ belegen gewesen sei, welcher damals der neugebildeten Pfarrgemeinde für den Gottesdienst assignirt wurde? Daß darunter das südliche Querschiff der Cathedrale verstanden sei, welches gegenwärtig zu diesem Behufe dient, dünkt uns nicht wahrscheinlich. An und für sich zwar würde der Name „Chor“ dieser Annahme nicht im Wege stehen, indem z. B. auch im Dome zu Münster der entsprechende Raum als „Johannis-Chor“ bekannt ist und dergleichen in dem Kaiserdome zu Speier der südliche Ausbau noch heutzutage „Stephanus-Chor“ heißt. Allein es läßt sich doch kaum denken, daß den Bewohnern des nördlichen Stadttheils gerade an der ihnen abgewandten Seite der Cathedrale eine Localität für ihren Pfarrgottesdienst bestimmt sein sollte, abgesehen davon, daß dieselbe ohnehin nach ihrer ganzen Beschaffenheit für diesen Zweck nicht sonderlich sich empfahl. — Hat aber nicht vielleicht, analog einer bei andern Dom- und Stiftskirchen häufig wiederkehrenden Einrichtung, dieser andere Chor an der entgegengesetzten Seite des „hohen Chores“, also

im Westen — in der Thurmhalle — seine Stelle gehabt; wie denn ja ebenfalls in Münster der „alte Chor“ westlich vom Langhause liegt? Auch gegen diese Annahme spricht zunächst wiederum die Beschaffenheit des betreffenden Raums; überdies aber treten ihr auch positive Gründe entgegen. Ein Altar war ehemals allerdings in dieser Halle vorhanden, und zwar war derselbe dem heiligen Liborius geweiht. Nun aber wird das demselben annehme Beneficium in älteren Documenten nicht etwa *beneficium s. Liborii in choro inferiori*, sondern immer *benef. s. Lib. „sub turri“* genannt. Ferner war mit der betreffenden 1231 errichteten Pfarrstelle nicht dieses Beneficium *s. Liborii*, sondern das des h. Johannes des Täufers verbunden⁷³⁾; und letzteres wird im Unterschiede von ersterem regelmäßig als *Benef. s. Joa. Bapt. in choro inferiori* bezeichnet. Den betreffenden Altar, an dessen Schutzheiligen das noch jetzt im Gebrauche befindliche Amtssiegel des Dompfarrers erinnert⁷⁴⁾, haben wir also an einer andern Stelle zu suchen. Und wo? Es erübrigt für den *chorus inferior* und dessen Johannes-Altar nur noch ein Raum; und eben dieser erweist sich trotz der bedeutenden Veränderungen, welche im Laufe der weiteren Jahrhunderte mit ihm vorgenommen sind, noch jetzt als ein solcher, der in seiner ursprünglichen Gestalt für den in Rede stehenden Zweck durchaus geeignet und so zu sagen wie geschaffen war. Die an der Nordseite des hohen Chores befindliche Vorhalle, aus welcher man nach Osten auf den Domplatz und nach Westen durch das Christophsthor in das nördliche Querschiff gelangt, erscheint wie eine dreischiffige große Capelle. Da das westlich von ihr belegene nördliche Querschiff erst um 1300 erbaut worden ist, so hat dieselbe vorher wohl noch über das jetzige Christophs-

⁷³⁾ Vgl. unsern Aufsatz über den Priesterverein der Domkrypta zu Paderborn im 30. Bande dieser Zeitschrift.

⁷⁴⁾ Es ist auf demselben das *caput s. Joannis in disco* dargestellt.

thor hinaus sich weiter nach Westen erstreckt und mit dem (ebenfalls erst später zu seiner gegenwärtigen Höhe emporgeführt) nördlichen Seitenschiffe in Verbindung gestanden, ohne jedoch dieserhalb den Charakter einer für sich bestehenden Localität zu verlieren, wie sie denn ja auch breiter als dieses ist und viel weiter nach Norden vorspringt. Auch rücksichtlich der Lage war dieser Raum gerade diejenige Abtheilung des Domes, welche den Bewohnern des Uekern⁷⁵⁾ und des Bezirks Aspethera am meisten erwünscht sein mußte. Endlich sei noch daran erinnert, daß bis zur Stunde die Pfarr-Glocke des Domes in einem eigenen Thürmchen über dem nördlichen Querschiff aufgehängt ist. Das ist wohl nicht aus bloßen Zweckmäßigkeitsrücksichten geschehen, sondern eher daraus zu erklären, daß sie ursprünglich über dem westlichen Theile des gedachten Capellen-Raums oder chorus inferior angebracht war. Nach der Erbauung des nördlichen Querschiffs und der (vielleicht dadurch veranlaßten) Verlegung des Pfarrgottesdienstes in den südlichen Kreuzarm hat man alsdann diese Pfarr-Glocke in einem Dachreiter über dem neuen Querschiff placirt, um sie in solcher Weise wenigstens noch im Ganzen an ihrer alten Stelle zu lassen⁷⁶⁾.

⁷⁵⁾ Der Ursprung und das Alter dieses Namens liegen im Dunkeln. Die Bewohner der betreffenden Stadtgegend, welche die Dismembrations-Urkunde von 1231 Nortelvinke nennt, heißen noch jetzt in der Volkssprache Uikervalen — ein Name, der an die Luykervalen in Belgien und die Churvaren in Graubünden — beide nicht deutsche, sondern celtisch-romanische Stämme — erinnert. Wirklich geht auch in Paderborn noch eine dunkle Sage oder Tradition, welche die älteren Bewohner jenes Stadttheils als von der übrigen Bevölkerung der Stadt unterschieden bezeichnet, also von ihnen etwas Aehnliches behauptet, wie es in Halle an der Saale von den Hallowen bekannt ist, die ebenfalls von der sonstigen Einwohnerschaft sich unterscheiden und nach Einigen flavischer, nach Anderen celtischer Abstammung sein sollen.

⁷⁶⁾ In einem in Bessen's Collectaneen vorfindlichen Actenstücke aus dem Jahre 1463 wird der „dominorum inferioris chori“ ge-

Den vierten und kleinsten Pfarrbezirk in der Stadt Paderborn hat

die Busdorf-Kirche,

welche — wie bereits früher erwähnt — sogleich bei ihrer Stiftung (1036) von Meinwerk fünf Villen als ihren Sprengel überwiesen erhielt. Wie diese Villen, so war auch die Kirche selbst zur Zeit ihrer Gründung außerhalb der Stadt Paderborn gelegen, — extra Paderburnensem civitatem in orientali parte, wie die Fundations-Urkunde sagt. Diese ihre Lage, das an derselben errichtete Collegiatsstift und endlich der Umstand, daß sie zugleich ein nicht unbeträchtliches Landkirchspiel erhielt, berechtigten dazu, dieselbe mit der einige Decennien später errichteten St. Mauriz-Kirche vor Münster

dacht, indem es hier heißt: *Officialis curiae Paderbornensis procuratoribus sive rectoribus Dominorum inferioris chori ecclesiae Paderbornensis ceterisque nobis subiectis salutem. Mandatum monitorium pro petitione et extensione caritativi subsidii in proxima synodo Episcopali . . emissum sive intimatum et executum quoad honorabiles Dominos Vicarios et Beneficiatos Viciarum et beneficiorum ecclesiae maioris duntaxat cum suis poenis, sequelis etc. cassamus, revocamus etc.* Klar ist, daß unter den *domini inferioris chori* die Domvicarien und =Beneficiaten gemeint sind; weniger aber, weshalb sie also bezeichnet werden. Sollte der Ausdruck: Chor hier etwa nicht im örtlichen Sinne zu nehmen, sondern von dem zum canonischen Stundengebet sich versammelnden Domclerus zu verstehen sein, so daß also das Domcapitel der *chorus superior*, und die niedere Domgeistlichkeit der *chorus inferior* genannt worden wäre? Außer dem höheren, resp. niederen Range wäre dabei dann auch noch der Umstand in Anschlag zu bringen, daß das Capitel die oberen, der *clerus secundarius* die unteren Sitze im Chore einnahm.

⁷⁷⁾ *Henricus, praepositus ad Orientem* als Zeuge im Jahre 1211. *Henricus, custos orientalis ecclesiae* 1283. *Bertholdus, praepositus s. Andreae ad Orientem* 1303.

in Parallele zu setzen. — Aus deren Lage erklärt sich auch der Name *Ecclesia orientalis*, unter welchem sie in älterer Zeit wiederholt angeführt wird ⁷⁷⁾. Das mit derselben verbundene Stift verschaffte ihr als einen andern Namen den der *Ecclesia minor* ⁷⁸⁾. Da sie, wie Meinwerf in der Stiftungsurkunde sagt, *ad similitudinem sanctae Ierosolymitanae ecclesiae* (der Kirche des heiligen Grabes) erbaut worden war, so hieß sie ferner ebenfalls „Jerusalem-Kirche“ oder auch kurzweg „Jerusalem“ ⁷⁹⁾. Am häufigsten endlich kommt sie in mittelalterlichen Documenten unter Anführung ihrer Titular-Heiligen vor; sei es nun, daß der Apostel Petrus und Andreas zusammen, oder des Letztern allein, oder auch — was nicht so oft geschieht — nur des ersteren Erwähnung gethan wird ⁸⁰⁾. Mehr aber als alle diese verschiedenen Benennungen ist der Name „Busdorf“ bekannt und zumal im Volksmunde geläufig geworden. Allein, so populair diese Benenn-

⁷⁸⁾ Ihn gebraucht Papst Cölestin III in seiner Bulle v. J. 1192, welche den *Canonicis* des Busdorf unter andern eine Theilnehmung bei der Wahl des Bischofs zuerkennt. *Annal. Paderb. ad h. a.*

⁷⁹⁾ *Egicio, praepositus Ierosolymitanus. L. c. ad a. 1058. — „In ecclesia, quae dicitur Hierusalem ad orientem posita civitatis Patherb.“ A. 1081. Kindlinger, deutsche Hörigkeit. Urk. 4. S. 226.*

⁸⁰⁾ Von den zahlreichen Documenten, in denen beide Patrone angeführt werden, sei hier nur auf die Urkunde des Bischofs Bernard I. v. J. 1155 verwiesen. In ihr werden als Zeugen genannt: „*de domo b. Petri et Andreae Thegenhardus decanus, Bernardus, Rutegerus etc.*“ Ein Beispiel der zweiten Weise: Rembertus, praepositus s. Andreae als Zeuge in einer Urkunde v. J. 1136. Siehe *annal. Pad.* unter diesen Jahren. — Da Petrus auch Patron von Abdinghof war, so mußte um so eher im Busdorf Andreas prävaliren. Dennoch wird mitunter dieses Stift auch nach jenem benannt. J. B. Gerhardus, Conradus, Henricus canonici s. Petri Patherburn., Zeugen in einer Busdorfer Urkunde v. J. 1223. *Varior. tom. IV. Nro 20. dsgl. in Nro 21, 35 und 46.* — In Nro 22, 49 und 59 wird Abdinghof das Kloster des heil. Paulus genannt.

nung, ebenso dunkel ist deren Ursprung. Nur so viel dürfte in dieser Beziehung wohl als sicher und ausgemacht gelten, daß jener Name dem gesammten Areal, auf welchem die Kirche und das Stift sich erhoben, beigelegt wurde und von ersterem auf diese überging. Denn die Benennung: Kirche oder Stift zum oder zu Busdorf (to Bustorp), wie sie z. B. in der einen Eingabe des Paderbornischen Domcapitels an das Concil zu Basel vorkommt ⁸¹⁾, ist ganz analog derjenigen der beiden Soester Marienkirchen „zur Wieje“ und „zur Höhe“, dem Ausdrucke: Kercke to (oder te) overwater in Münster u. Der Name selbst aber diente wohl als Ortsbezeichnung für eine kleinere Ansiedelung, deren Verhältniß zu der ebenfalls im Osten der Domfreiheit belegenen und noch weiter nach Norden hin sich erstreckenden Villa Aspethera im Nähern sich nicht bestimmen läßt. Er begegnet uns auch in Warburg — bei einer der drei Bauerschaften, aus denen die Neustadt sich bildete ⁸²⁾. Und noch jetzt treffen wir ihn — gerade so wie er zu Paderborn im Volksmunde lebt — sowohl in Schleswig, wie ebenfalls in der Nähe von Köln. Im Jahre 1864 ist in den Nachrichten über den dänischen Krieg und besonders über die Einnahme des Danewerks von der unweit dieses letztern gelegenen Ortschaft „Bustorf“ wiederholt die Rede gewesen. Das gleichnamige Pfarrdorf in der Rheingegend — sowohl nach der alten, als nach der gegenwärtigen Eintheilung der Erzdiöcese Köln zum Decanate Bergheim gehörig — wird in dem mittelalterlichen Liber Valoris ecclesiarum archidioec. Colon. „Boitzdorp“ genannt; wie denn ebendasselbst in der nämlichen Decanie ein „Goitzdorp“ vor-

⁸¹⁾ „Ecclesia ss. Petri et Andreae, in vulgari appellata to Bustorp“. Annal. Pad. ad a. 1436.

⁸²⁾ Novi oppidi nomine intelliguntur tria Burscapia sive pagi Mollhausen, Bustrup et Papenheim ac suburbium nomine Huffra Grothaus († 1669) Collectaneen in Tom. II. Variorum.

kommt, welches jetzt Gustorf heißt, und desgleichen ein „Poilheim“, nunmehr Pulheim (davor Pollheim) geschrieben⁸³⁾. — Auch unser Paderbornisches Busdorf oder Bustorf hatte in älterer Zeit in der ersten Silbe nicht ein u, sondern ein o. Während in einer Urkunde v. J. 1374 der damalige Propst dieses Stiftes als praepositus in Bustorff sich unterzeichnet wird in einem Erlaß des Bischofs Bernard V. v. J. 1328 von dem „Decano et Capitulo in Bostorp“⁸⁴⁾ gesprochen. Mehr als fünfzig Jahre früher aber schreibt sich der Stiftspropst Otto von Rietberg in einem Document vom 30. November 1273: Nos Otto praepositus in Bosdinctorpe⁸⁵⁾. Man sieht, daß also bei dem in Rede stehenden Namen im Laufe der Zeit außer der Vocal-Veränderung zugleich eine Elision oder Contraction vor sich gegangen ist; und zwar in ganz ähnlicher Art, wie sie ebenfalls bei manchen anderen Ortsbezeichnungen vorkommt. Das Dorf Jstrup bei Brakel heißt 1158 Histincthorp, 1190 Istincthorpe, 1231 Istendorp; später Istorff — Jstrop — Jstrup⁸⁶⁾. Ebenso haben die Namen Histinginvelde, Unkingthorp, Osninctorp, Bellinctorp in Giesfeld, Untrop, Dissendorf, Bellendorf sich verwandelt. — Die häufig beliebte Deutung des Namens Busdorf, derzufolge er einen außerhalb der Stadt gelegenen Ort: ein „Außendorf“ — Butendorp anzeigen soll, erweist sich somit als unstatthaft. Aber auch die von Bessen recipirte Ableitung Mattenkloidt's: „Bus(ch)torff pagus nemore cinctus“⁸⁷⁾ dürfte

⁸³⁾ Siehe Winterim und Mooren, a. a. O. B. I. S. 189. 190. Vgl. B. II. S. 227. 349. 367.

⁸⁴⁾ Annal. Pad. ad a. 1374. Varior. tom. IV. Nro 52.

⁸⁵⁾ S. Wilmans, westfäl. Urkundenbuch B. III. Nro 937.

⁸⁶⁾ Vgl. Gieffers, Gesch. der Stadt Brakel, im 28. B. dieser Zeitschrift S. 302 u. ff.

⁸⁷⁾ Mattenkloidt, urbis Gesecae origo etc. in Seibert's Quellen B. I. S. 439. — Bessen, Gesch. des Bisth. Paderborn B. I. S. 178.

ebensowenig das Richtige treffen. Die vorher angegebene ältere Form Bosdinctorpe weist vielmehr eine Ortsbezeichnung uns auf, bei der bereits das Bestimmungswort zwei Bestandtheile in sich befaßt: den eigentlichen Stamm und die an letztern angehängte, die Herkunft oder Angehörigkeit ausdrückende Silbe *inc*⁸⁸⁾. Bei den meisten der in der nämlichen Weise gebildeten äußerst zahlreichen Ortsnamen erscheint, und zwar manchmal sogleich auf den ersten Blick, jenes erste Wort als ein Personennamen; wie z. B. bei Bardinctorp, Bodinctorp, Bruninctorp, Burkartinghusen. Einem Vardo, Bodo, Bruno, Burkard resp. deren Nachkommen, Gefährten, Hörigen verdankten diese Plätze ihre Benennung, durch welche noch nach Jahrhunderten die Erinnerung an die früheren Eigenthümer oder Ansiedler im Volksmunde fortlebt. In anderen, jedoch viel weniger häufigen Fällen ist die Silbe *inc* an ein nomen appellativum gehängt; z. B. bei Abdinghof, Grevinchof, Biscopinehusen. Demzufolge spricht von vorneherein die Vermuthung dafür, daß auch bei Bosdinctorpe die erste Silbe einen Personennamen enthalte. Welchen aber? — das wird am Ende von der anderen Frage abhängen: Ob der Buchstabe *d* einen organischen Bestandtheil des Stamms bilde oder aber ob etwa auch hier eintreffe, was Förstemann (altdeutsche Personennamen S. 705) von den Namen Hostold und Hosdulf bemerkt: daß vielleicht das *d* oder *t* „nur wie so oft, euphonischer Einschub“ sei. Letzteres dünkt uns das Wahrscheinlichste. Denn einmal waren die Namen Boso, Bosa, Bosso, Bozo sowohl überhaupt,

⁸⁸⁾ Eine Zusammensetzung mit *dinc* = Gericht ist im vorliegenden Falle um so weniger wahrscheinlich, weil in fast allen analogen Ortsnamen an eine solche nicht gedacht werden kann, vielmehr die patronymische *ic*-Endung *inc* unzweifelhaft ist. Selbst Friedinctorp und Tidingthorpe sind nicht = Ort des Freigerichts resp. des Bürgergerichts, sondern von den Personennamen Friedo und Thiedo (Friedine, Thiading) abgeleitet.

wie speciell auch in Westfalen vielfach im Gebrauch; und zweitens kann solch' ein eingeschobenes d gerade nichts Auffallendes haben, wenn man neben dem schon angedeuteten Umstande, daß dergleichen öfters vorkommt, noch ferner die Lautähnlichkeit von ss und sd und die vielen Willkürlichkeiten bedenkt, welche man im Mittelalter beim Namensschreiben sich erlaubte. Oistinchusen bei Soest z. B. heißt in der nämlichen Zeit Oistinchusen, Osedinchusen und (sogar in derselben Urkunde, welche diese zweite Schreibweise hat, auch) Osendinchusen. Neben „Haimerada“ finden sich die Formen Haimtrada und Hagmerada; neben Hartart oder Harttrat auch Hartdrad, u. s. w. Und möchte nicht wohl auch das in der Stiftungsurkunde der Busdorfer Collegiatkirche erwähnte Sastinctorp mit dem Personennamen Sahsinc zusammenhangen? Ein Hof Bosinc und eine Mühle gl. N. werden in den von Niefert publicirten Urkunden des Klosters Marienborn angeführt. — Sollte aber auch das d kein bloßes Einschießel sein, sondern zu dem betreffenden Worte mitgehören, so würde man auch für diesen Fall doch schließlich wohl wieder auf Boso zc. zurückgreifen müssen. Alsdann nämlich läge es wohl am nächsten an den Namen Bositto oder eine ähnliche Bildung zu denken, die zu dem einfacheren Boso sich so verhält, wie Immeto, Immed oder Immid zu Immo. Daß auf diesen Namen Boso oder Bosa zc. — sei es nun direct oder indirect — unser Bosdinctorpe sich zurückführen werde, dürfte endlich um so eher sich annehmen lassen, weil auch bei ihm der Vocal o die nämliche Wandlung erfahren hat, welche uns bei den mehrgedachten Personennamen begegnet. Aus dem Bosdinctorpe ist zuletzt „Busdorf“ geworden; aus Boso aber Buss, Busse zc. Völlige Klarheit und Sicherheit freilich läßt sich hier ebensovienig erreichen, wie in Bezug auf den Ursprung der Namen Uekern, Nortelvinke und Aspethera. Sie gehören — um mit einem Worte des römischen Dichters zu schließen — zu jenen

Obscurata diu populo vocabula rerum,
Quae priscis memorata Catonibus atque Cethegis
Nunc situs informis premit et deserta vetustas.

Horat. Ep. Lib. II. 2. v. 115 seqq.

Und so kann's immerhin geschehen, daß bei dergleichen Deu-
tungs-Versuchen auch dessen anderes Wort sich erfüllt:

Nec semper feriet, quodcunque minabitur, arcus
De arte poet. v. 350.
